

Kubisch, Sabine

Working Paper

Corporate Governance gemäß BilMoG und SOX

SIMAT Arbeitspapiere, No. 01-09-004

Provided in Cooperation with:

Hochschule Stralsund, Stralsund Information Management Team (SIMAT)

Suggested Citation: Kubisch, Sabine (2009) : Corporate Governance gemäß BilMoG und SOX, SIMAT Arbeitspapiere, No. 01-09-004, Fachhochschule Stralsund, Stralsund Information Management Team (SIMAT), Stralsund,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0226-simat01090043>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/60084>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



SIMAT Arbeitspapiere

Herausgeber: Prof. Dr. Michael Klotz

SIMAT AP 01-09-004

**Corporate Governance gemäß
BilMoG und SOX**

Dipl.-Betw. (FH) Sabine Kubisch

Fachhochschule Stralsund
SIMAT Stralsund Information Management Team

Oktober 2009

ISSN 1868-064X

Kubisch, Sabine: Corporate Governance gemäß BilMoG und SOX. In: SIMAT Arbeitspapiere. Hrsg. von Michael Klotz. Stralsund: FH Stralsund, SIMAT Stralsund Information Management Team, 2009 (SIMAT AP, 1 (2009), 4), ISSN 1868-064X

Download über URN vom Server der Deutschen Nationalbibliothek:
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0226-simat01090043>

Impressum

Fachhochschule Stralsund
SIMAT Stralsund Information Management Team
Zur Schwedenschanze 15
18435 Stralsund
www.fh-stralsund.de
www.simat.fh-stralsund.de

Herausgeber

Prof. Dr. Michael Klotz
Fachbereich Wirtschaft
Zur Schwedenschanze 15
18435 Stralsund
E-Mail: michael.klotz@fh-stralsund.de

Autorin

Sabine Kubisch studierte von September 2005 bis Juli 2009 an der Fachhochschule Stralsund Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Rechnungswesen/ Controlling sowie Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfungswesen. Derzeit ist sie bei der H. & J. Brüggens KG in Lübeck im Bereich Controlling tätig. Das Arbeitspapier beinhaltet das Hauptkapitel ihrer Diplomarbeit zu den im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und im Sarbanes-Oxley-Act (SOX) enthaltenen Anforderungen an die Corporate Governance von Unternehmen.

Die „SIMAT Arbeitspapiere“ dienen einer möglichst schnellen Verbreitung von Forschungs- und Projektergebnissen des SIMAT. Die Beiträge liegen jedoch in der alleinigen Verantwortung der Autoren und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der FH Stralsund bzw. des SIMAT dar.

Corporate Governance gemäß BilMoG und SOX

Sabine Kubisch¹

Zusammenfassung:

Durch vermehrt aufgetretene Finanzskandale und Zusammenbrüche namhafter Unternehmen wurde in den letzten Jahren das Vertrauen der Anleger nachhaltig gestört. Um die Glaubwürdigkeit in die veröffentlichten Finanzinformationen und in die Sicherheit der unternehmerischen Überwachungsprozesse wieder herzustellen, wurden eine Reihe nationaler und internationaler Regelwerke zur Corporate Governance geschaffen. Ziel dieses Arbeitspapiers ist es, die neuen Vorschriften im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zur Corporate Governance und zum Risikomanagement vorzustellen und mit den seit 2002 geltenden Anforderungen durch den US-amerikanischen Sarbanes-Oxley-Act zu vergleichen. Hierbei sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie der Wirkungskreis beider Gesetze aufgezeigt werden.

Gliederung:

- 1 Einleitung und Überblick
- 2 Corporate Governance Strukturen in Deutschland und in den USA
- 3 Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)
- 4 Der Sarbanes-Oxley-Act (SOX) of 2002
- 5 Vergleich der Anforderungen durch BilMoG und SOX

Abkürzungsverzeichnis

Quellenangaben

Schlüsselwörter: Audit Committee – Aufsichtsrat – BilMoG – Corporate Governance – Hauptversammlung – kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft – PCAOB – Prüfungsausschuss – Risikomanagement – Shareholders Meeting – SOX – Vorstand

JEL-Klassifikation: G34, K22, M21

¹ Sabine Kubisch, Onkel-Bräsig-Str.8, 18181 Graal-Müritz, sabine.kubisch@gmx.de

1. Einleitung und Überblick

Der Kapitalmarkt und die Öffentlichkeit sind auf die Verlässlichkeit der veröffentlichten Unternehmensinformationen angewiesen. Diese sollen den verschiedenen Anspruchsgruppen ein glaubwürdiges Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. In den letzten Jahren wurde das Vertrauen der Anleger durch Finanzskandale und Unternehmenszusammenbrüche nachhaltig gestört. Zweifelhaftes Bilanzierungspraktiken sowie verfälschende Darstellungen im Jahresabschluss stellen die Verlässlichkeit der Informationen in Frage und zeigen, dass die internen und externen Überwachungsprozesse von Unternehmen nicht das gewünschte Maß an Sicherheit bieten. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird die Forderung nach einem unternehmensweiten Risikomanagement und mehr Transparenz in der Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit und sämtlichen Unternehmensanspruchsgruppen verstärkt. Mit einer Vielzahl von Regelwerken zur Corporate Governance wurde in den vergangenen Jahren auf nationaler und internationaler Ebene intensiv auf derartige kriminelle Ereignisse reagiert, wobei die Maßnahmen und Vorschriften eine gute, verantwortungsvolle und zielgerichtete Unternehmensführung und -überwachung bewirken sollen. Darüber hinaus soll die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern gegenüber ihren Mandanten sichergestellt und die Transparenz für alle Anspruchsgruppen des Unternehmens erhöht werden.

Ziel dieses Arbeitspapiers ist, die bereits seit 2002 bestehenden gesetzlichen Vorschriften des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley-Acts (SOX) hinsichtlich seiner Anforderungen an die Corporate Governance und an das Risikomanagement mit denen des kürzlich in Deutschland erlassenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zu vergleichen. Das BilMoG gilt in erster Linie als die umfangreichste Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts seit 1985 und soll dieses durch Buchführungs- und Bilanzierungsvereinfachungen an die internationale Rechnungslegung annähern, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu erhöhen. Dadurch sollen Bürokratiekosten abgebaut und insbesondere der Mittelstand entlastet werden. Das US-amerikanische Gesetz SOX hingegen gilt hinsichtlich seiner Umsetzung als sehr aufwändig, insbesondere durch die umfangreichen Anforderungen an die Einrichtung und Prüfung von internen Kontrollsystemen. Beim Vergleich der beiden Gesetze sollen hauptsächlich die Abschnitte 302 und 404 des SOX betrachtet werden, welche Regelungen zu „Kontrollen und Verfahren für eine korrekte Veröffentlichung“ und zum „internen Kontrollsystem für die Finanzberichterstattung“ enthalten. Bei den Vorschriften des BilMoG werden die Neuerungen zu den Aufgaben und der Besetzung des Aufsichtsrates sowie die Bereiche der erweiterten Lageberichterstattung fokussiert, die eine Beschreibung der Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und eine Erklärung zur Unternehmensführung fordern.

SOX und BilMoG

Die Vorschriften des BilMoG und SOX betreffen vorwiegend Unternehmen in Form der börsennotierte Aktiengesellschaft (AG) und andere auf den Kapitalmarkt ausgerichtete Unternehmen. Um die verschiedenen Corporate Governance Strukturen von kontinentaleuropäischen Ländern und denen im anglo-amerikanischen Raum zu begreifen, werden einleitend die in Deutschland und in den USA vorherrschenden Verwaltungssysteme von Kapitalgesellschaften erläutert und gegenübergestellt.

2. Corporate Governance Strukturen in Deutschland und in den USA

Weltweit existieren verschiedene Systeme von Unternehmensverfassungen mit unterschiedlich ausgeprägten Strukturen. Je nach Land sind auch die Corporate Governance-Systeme von Aktien- bzw. Publikumsgesellschaften verschieden. Die unterschiedlichen Regelungen in Deutschland und den USA können durchaus als Extremposition begriffen werden.

Corporate Governance Strukturen

Die Anzahl börsennotierter Gesellschaften in Deutschland ist eher klein, es herrscht das Universalbankensystem vor und die Unternehmen finanzieren sich hauptsächlich durch Bankkredite. In den USA hingegen sind börsennotierte Gesellschaften häufiger vorzufinden, da überwiegend das Trennbankensystem etabliert und die Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt stärker ausgeprägt ist. Der Aktienbesitz in Deutschland konzentriert sich weniger auf Privatanleger, sondern traditionell eher auf einige Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, deren Vertreter daher auch in den entsprechenden Überwachungsorganen der Unternehmen wirken. Dagegen ist der Aktienbesitz in den USA breit gestreut, wodurch eine verstärkte Unternehmensüberwachung seitens des Kapitalmarktes erfolgt.² Die einzelnen Organe von Aktien- bzw. Publikumsgesellschaften haben einerseits die unabhängige Leitungsfunktion der Gesellschaft und andererseits die Überwachungsfunktion der Unternehmensführung zu gewährleisten.³ Grundsätzlich herrschen zwei unterschiedliche Systeme zur Unternehmensverwaltung von Aktiengesellschaften vor: Das in Deutschland praktizierte duale Modell der Unternehmensverwaltung und das im anglo-amerikanischen Raum existierende Board-System.

Unterschiede in USA und Deutschland

2.1 Das dualistische Verwaltungssystem

Das in Deutschland praktizierte dualistische System der Unternehmensverwaltung, welches im englischsprachigen Raum auch „two tiers-System“

Dualistisches Verwaltungssystem

² Vgl. Mielke (2005), S. 182

³ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 13-14

genannt wird, beruht auf einer Trennung unterschiedlicher Funktionen in der Führung eines Unternehmens. Dabei wird die Funktion der unabhängigen Unternehmensleitung und die Funktion der Überwachung der Unternehmensleitung zwei verschiedenen Organen zugewiesen: dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.⁴ Im Zusammenhang damit sind in erster Linie die umfangreichen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) maßgebend.

Das duale System der Aktiengesellschaft schreibt gesetzlich zwingend drei Organe vor, die parallel und nicht hierarchisch geordnet sind: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.⁵ Der Vorstand ist zuständig für die eigenverantwortliche Unternehmensleitung und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.⁶ Ihm gehören mehrere natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen an, die nach dem Kollegialprinzip handeln und somit nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt sind.⁷

Strikt getrennt davon ist die Überwachung der Geschäftsführung, welche dem Aufsichtsrat obliegt. Dieser hat darüber hinaus das Recht, bestimmte Entscheidungen des Vorstands seiner Zustimmung zu unterwerfen und als Berater des Vorstands Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wie z. B. bei der Feststellung des Jahresabschlusses.⁸ Durch die Berichterstattungspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Informationsversorgung gewährleistet werden.⁹ Dabei hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig Berichte über folgende Sachverhalte vorzulegen: Die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen zur Unternehmensplanung (insbesondere zu Finanz-, Investitions- und Personalplanungen), die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein könnten.¹⁰ Der Aufsichtsrat besitzt darüber hinaus Personalkompetenz, da er für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einschließlich der Anstellungsverträge zuständig ist.¹¹ Die Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahres- und Konzernabschluss an den Abschlussprüfer gehört ebenso zu den Zuständigkeiten des Aufsichtsrates.¹²

Bedeutsam für die Verfassung deutscher Aktiengesellschaften ist die Mitbestimmung von Arbeitnehmern bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Die Besetzung und Größe des Aufsichtsrates ist laut Mitbestimmungsgesetz

Unternehmensleitung durch Vorstand

Überwachung der Geschäftsführung durch Aufsichtsrat

⁴ Vgl. Mielke (2005), S. 81

⁵ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 18-19

⁶ Vgl. § 76 Abs. 1 AktG; § 78 Abs. 1 AktG

⁷ Vgl. § 76 Abs. 2 AktG; § 77 Abs. 1 AktG

⁸ Vgl. § 111 Abs. 1 AktG; § 172 AktG

⁹ Vgl. Mielke (2005), S. 81

¹⁰ Vgl. § 90 Abs. 1 AktG

¹¹ Vgl. Mielke (2005), S. 81

¹² Vgl. § 111 Abs. 2 AktG

von 1976 abhängig von der Branche und der Mitarbeiterzahl des Unternehmens. Grundsätzlich ist der Aufsichtsrat paritätisch, d. h. jeweils zur Hälfte aus den Vertretern der Arbeitnehmer und Anteilseigner zusammengesetzt.¹³

Als drittes Organ der Aktiengesellschaft hat die Hauptversammlung, welche aus den Aktionären entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zusammengesetzt ist, grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Informations- und Einwirkungsrechte geltend zu machen und so das Verhalten des Vorstandes zu beeinflussen. Die Aktionäre beschließen in der Hauptversammlung z. B. über die Verwendung des Bilanzgewinns, Satzungsänderungen, Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung und -herabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft sowie die Bestellung von Abschlussprüfern und Prüfern für die Vorgänge bei der Gründung der Gesellschaft.¹⁴ Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates.¹⁵

Hauptversammlung
der Aktionäre

2.2 Das monistische Verwaltungssystem (Board-System)

Das monistische Verwaltungssystem von Kapitalgesellschaften, welches im englischsprachigen Raum auch „one tier-System“ oder „Board-System“ genannt wird, kommt überwiegend im anglo-amerikanischen Raum, insbesondere den USA und Großbritannien vor. In diesem einstufigen Modell sind die Funktion der Geschäftsführung und die Funktion ihrer Kontrolle institutionell in einem Organ zusammengefasst.¹⁶ Somit ist das von den Aktionären im „Shareholders Meeting“ gewählte „Board of Directors“ für alle wesentlichen Entscheidungs-, Handlungs- und Überwachungsaufgaben verantwortlich und in seiner Funktion mit dem deutschen Vorstand und Aufsichtsrat einer AG gleichzusetzen.¹⁷ Es besteht aus geschäftsführenden Mitgliedern, den „executive oder inside directors“, und aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern, den „non-executive oder outside directors“.¹⁸

Monistisches Ver-
waltungssystem

Board of Directors

Bei den geschäftsführenden Mitgliedern handelt es sich um hauptamtlich bestellte Führungskräfte des Unternehmens. Sie stellen die Spitze des aktiven Managements der Gesellschaft dar und sind für die Geschäftsführung des Tagesgeschäfts zuständig. In ihrer Funktion sind sie mit dem Vorstand

¹³ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 21-22

¹⁴ Vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 2,4,5,6,7,8 AktG

¹⁵ Vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 AktG

¹⁶ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 14

¹⁷ Vgl. Menzies (2004), S. 56; Mielke (2005), S. 151

¹⁸ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 14

deutscher Aktiengesellschaften vergleichbar.¹⁹ Die nicht geschäftsführenden Mitglieder kommen von außerhalb, d. h. sie sind nicht in der Gesellschaft als „Officer“ angestellt, und vertreten regelmäßig die Interessen der Anteilseigner. Sie üben binnen des „Board of Directors“ spezifische Überwachungs- bzw. Treuhandfunktionen, ähnlich denen des Aufsichtsrates, aus.²⁰

Zu den grundlegenden Aufgaben des „Board of Directors“ gehören: die Vorgabe der Ziele für die Unternehmensentwicklung, welche nachhaltiges Wachstum und langfristige Stabilität für die Gesellschaft sicherstellen sollen sowie die Überwachung der Entwicklung unternehmenseigener Vermögenswerte im Interesse der Anteilseigner. Darüber hinaus hat das Board gewisse Rechte, die bei deutschen Aktiengesellschaften ganz oder teilweise der Hauptversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören beispielsweise die Ausgabe neuer Aktien ohne Bezugsrecht, die Entscheidung über den Rückkauf von Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden.²¹

Kennzeichnend für das amerikanische System ist die Arbeit in Ausschüssen oder auch „Committees“. Bei größeren Publikumsgesellschaften bilden die geschäftsführenden Mitglieder zusammen ein „Executive Committee“, das für Entscheidungen wichtiger Fragen bei Board-Sitzungen zuständig ist. Der Vorsitzende dieses Ausschusses, der „Chief Executive Officer“ (CEO), ist mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut und wird vom Board gestellt. Er besitzt weitreichende Kompetenzen, sodass er beispielsweise gleichzeitig den Vorsitz des „Board of Directors“ übernehmen kann.²² Diese im amerikanischen Gesellschaftsrecht verankerte Struktur ist der Grund, warum zusätzliche unabhängige Kontrollinstanzen, wie z. B. das „Audit Committee“, als notwendig erachtet werden.²³ Diesem wird die eigentliche Kontrollfunktion des „Board of Directors“ zugesprochen, indem es das Finanzgebaren der Gesellschaft und ihre finanzielle Lage zu überwachen hat.

Executive Committee und Audit Committee

Zu seinen Hauptaufgaben zählen die Mitwirkung bei der Bestellung der Abschlussprüfer, das Festlegen des Umfangs und der Schwerpunkte der Jahresabschlussprüfung, das Führen von Diskussionen mit den Abschlussprüfern über den geprüften Abschluss sowie die Prüfung von Managementberichten zu Budgets, wichtigen Geschäftsentscheidungen und des gesamten Finanz- und Rechnungswesens. Ebenso werden im „Audit Committee“ Verbesserungsvorschläge des Abschlussprüfers bezüglich des internen Kontrollsystems und anderer wichtiger Unternehmensbereiche erörtert.²⁴

Aufgaben des Audit Committees

¹⁹ Vgl. Mielke (2005), S. 152

²⁰ Vgl. ebenda; Müller/Thanh Le (2008), S. 14

²¹ Vgl. Mielke (2005), S. 153

²² Vgl. Mielke (2005), S. 152

²³ Vgl. Menzies (2004), S. 56

²⁴ Vgl. Mielke (2005), S. 155-156

Das zweite Organ neben dem „Board of Directors“ ist im anglo-amerikanischen einstufigen System das „Shareholders Meeting“. Bei diesem handelt es sich um die einmal im Jahr stattfindende, ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft, die im Bedarfsfall auch außerordentlich stattfinden kann. Das „Board of Directors“ ist ein von den Aktionären unabhängiges Gesellschaftsorgan und nicht an Weisungen des „Shareholders Meeting“ oder einzelner Aktionäre gebunden.²⁵ Jedoch üben die Aktionäre eine indirekte Kontrolle über die Geschäftsführung aus, indem sie die Kompetenz besitzen, die Mitglieder des „Board of Directors“ zu bestellen und abzuberufen.²⁶

Shareholders Meeting

2.3 Vorzüge und Nachteile beider Systeme

Der Vorteil des dualistischen Systems liegt in seiner klaren Funktionstrennung, wobei der Vorstand eigenverantwortlich die Umsetzung seiner unternehmerischen Entscheidungen durch die damit beauftragten Mitarbeiter überwacht und dabei wiederum einer Überwachung durch den Aufsichtsrat unterliegt.²⁷ Im monistischen System hingegen ist die Neutralität der Kontrollkompetenz durch das Mitwirken von nicht geschäftsführenden Mitgliedern im Board bei maßgeblichen Entscheidungen eingeschränkt.²⁸ Durch die rechtliche und organisatorische Selbständigkeit des Aufsichtsrates im dualistischen System wird die Bereitschaft gefördert, sich „als ein mit eigenen Rechten ausgestatteten Gegenpol zur Vorstandskompetenz zu betrachten und entsprechend zu handeln“.²⁹ Dadurch kann der Aufsichtsratsvorsitz aber auch schnell ein unkontrolliertes Machtpotenzial entwickeln.³⁰ Als Nachteil des dualistischen Systems gilt die Entscheidungsferne des Aufsichtsrates, da dieser regelmäßig nicht an der Tätigkeit der Geschäftsführung beteiligt ist.³¹ Diese Auffassung ist jedoch umstritten, da für die Qualität der Kontrollaufgabe die regelmäßige Informationsversorgung des Aufsichtsrates durch den Vorstand entscheidend ist.³² Welches System dem anderen überlegen ist, kann aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen und des komplexen wirtschaftlichen, rechtlichen und sozio-kulturellen Hintergrunds nicht grundsätzlich entschieden werden. Ein Kontrollversagen wurde in Einzelfällen in beiden Systemen beobachtet. Eine gute Kontrolle der Unterneh-

Vor- und Nachteile des dualistischen und monistischen Systems

²⁵ Vgl. Mielke (2005), S. 151

²⁶ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 17

²⁷ Vgl. Mielke (2005), S. 82

²⁸ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 23

²⁹ Vgl. Mielke (2005), S. 84

³⁰ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 23

³¹ Vgl. Mielke (2005), S. 84

³² Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 24

mensführung sollte aber unabhängig von beiden Systemen möglich sein, da das Prinzip der Trennung von Unternehmensführung und Überwachung weltweit in der einen oder anderen Ausführung verankert ist.³³

3. Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)

Mit dem kürzlich erlassenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz erfährt das Handelsbilanzrecht in Deutschland die umfangreichste Modernisierung seit 1985. Bereits im Mai 2008 legte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zum BilMoG vor, der nach mehrfachen Reformverzögerungen am 26. März 2009 verabschiedet wurde und am 3. April 2009 schließlich auch die Zustimmung des Bundesrates erhielt. Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29. Mai 2009 trat es in Kraft. Ziel des Gesetzes ist eine Annäherung des deutschen Bilanzrechts an die international üblichen Methoden der Rechnungslegung, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu erhöhen.

Modernisierung des Bilanzrechts

Durch die Reform des BilMoG wurden viele Ansatz-, Ausweis- und Bewertungswahlrechte im HGB gestrichen, wodurch Bürokratie abgebaut und Kosten bei der Bilanzierung eingespart werden sollen. Besonders kleinere und mittelständische Unternehmen sollen davon profitieren und ein Stück weit internationalisiert werden.³⁴ Beispielsweise werden Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, von der handelsrechtlichen Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflicht befreit, und auch Kapitalgesellschaften werden Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung eingeräumt.³⁵ Das BMJ (Bundesministerium für Justiz) rechnet durch den Bürokratieabbau und die genannten Erleichterungen bei der Bilanzierung insgesamt mit einem Einsparpotenzial von rund 2,5 Mrd. Euro pro Jahr.³⁶ Trotz der Anpassungen des HGB an die internationale Rechnungslegung bleibt die Handelsbilanz weiterhin Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung und für die Ausschüttungsbemessung.³⁷

Bürokratieabbau und Einsparungen durch einfachere Bilanzierung und Buchführung

Die neuen Regelungen des BilMoG sind zwingend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Sie können wahlweise auch schon für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2009 angewandt werden, jedoch nur in ihrer Gesamtheit. Für die Regelungen, die aus der Umsetzung der EU-rechtlichen

Pflicht zur Anwendung

³³ Vgl. Müller/Thanh Le (2008), S. 24

³⁴ Vgl. KPMG (2009d)

³⁵ Vgl. BMJ (2009)

³⁶ Anm: auf Grundlage des Jahresberichts der Bundesregierung 2008 zum Bürokratieabbau und nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes

³⁷ Vgl. BMJ (2009)

Vorgaben zur Corporate Governance (Abänderungsrichtlinie) und zur Jahresabschlussprüfung (Abschlussprüferrichtlinie) resultieren, gilt kein Wahlrecht. Diese müssen verpflichtend schon für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2009 angewandt werden.³⁸

Mit den gesetzlichen Neuerungen des BilMoG in Bezug auf die Corporate Governance soll auch auf die Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise und die zuletzt aufgetretenen Fälle von Missmanagement reagiert werden. Insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen und Aktiengesellschaften sind von den neuen Anforderungen zur Corporate Governance betroffen, wobei der Fokus auf die externe Berichterstattung und die Führungsorganisation gelegt wird.³⁹ Folgende neue Vorschriften sollen die interne und externe Transparenz über die Leitung und Überwachung in Unternehmen gewährleisten: Eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie eine Erklärung zur Unternehmensführung, wodurch die Lageberichterstattung um zwei wesentliche Elemente erweitert wird. Darüber hinaus sind Neuerungen zur Besetzung des Aufsichtsrates und zu seinen Überwachungsaufgaben zu beachten. Im Mittelpunkt dabei steht die Einrichtung eines Prüfungsausschusses.⁴⁰

3.1 Offenlegungspflichten zur Corporate Governance

Da von den neuen Offenlegungspflichten zur Corporate Governance durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vor allem Aktiengesellschaften und auf den Kapitalmarkt ausgerichtete Unternehmen betroffen sind, soll zuerst der vom Gesetzgeber neu eingeführte Begriff der „kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft“ erläutert werden. Anschließend wird ausführlich auf die Vorschriften bezüglich der erweiterten Lageberichterstattung zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem und zur Erklärung der Unternehmensführung eingegangen.

Neue Offenlegungspflichten

3.1.1 Einführung des Begriffs „Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft“

Gemäß § 264d HGB ist eine Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem orga-

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft gem. § 264d HGB

³⁸ Vgl. PwC (2009a)

³⁹ Vgl. ebenda

⁴⁰ Vgl. KPMG (2009b)

nisierten Markt beantragt hat.⁴¹ Bei einem organisierten Markt handelt es sich i.d.R. um Börsen (mit Ausnahme des Freiverkehrs), da diese die Voraussetzungen des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen und durch staatliche Stellen und die Zentralbank überwacht, kontrolliert und hinsichtlich gesamtwirtschaftlicher Ziele beeinflusst werden. Zu den ausgegebenen Wertpapieren i.S.d. WpHG zählen Aktien oder vergleichbare Anlagewerte bzw. Zertifikate, die Aktien vertreten, sowie Schuldtitel, Genuss- und Optionscheine oder Zertifikate, die Schuldtitel vertreten.⁴²

Der Begriff „kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft“ meint nicht nur börsennotierte Aktiengesellschaften, sondern *alle* Kapitalgesellschaften, die i.S.d. WpHG Wertpapiere an einem organisierten Markt ausgegeben oder deren Zulassung zum Handel an einem solchen Markt beantragt haben. Das bedeutet, dass neben der Aktiengesellschaft beispielsweise auch die GmbH, KGaA, Personengesellschaften nach § 264a HGB, wie z. B. die GmbH & Co.KG, die Europäische Gesellschaft, die Genossenschaft oder die Europäische Genossenschaft, je nach konkretem Anwendungsbereich der einzelnen Vorschriften von den neuen Anforderungen zur Corporate Governance betroffen sein können.⁴³

Beispiele für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

3.1.2 Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem

Nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft um einen Lagebericht zu erweitern. Darin sollen gem. § 289 HGB der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt werden, dass „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird“. Auch eine Beurteilung der „voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken“ ist im Lagebericht zu erläutern.⁴⁴ Darüber hinaus zählen zu den weiteren Inhalten Angaben zu Risikomanagementzielen und -methoden der Gesellschaft sowie zu Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken einschließlich der Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist.⁴⁵

Erweiterte Lageberichterstattung

Künftig sind im Rahmen des BilMoG gem. § 289 Abs. 5 HGB alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB zusätzlich dazu verpflichtet, in ihrem Lagebericht „die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems

⁴¹ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2009), S. 6

⁴² Vgl. Melcher/Mattheus (2008), S. 52

⁴³ Vgl. KPMG (2009b)

⁴⁴ Vgl. § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB; § 289 Abs. 1 Satz 1 u. 4 HGB

⁴⁵ Vgl. § 289 Abs. 2 Nr. 2a) u. b) HGB

zu beschreiben“.⁴⁶ Diese Berichterstattungspflicht wird auch auf die Konzernperspektive ausgedehnt. Nach § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB sind im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Risikomanagementsystems hinsichtlich des Konzernrechnungslegungsprozesses zu erläutern, soweit ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen oder die Muttergesellschaft die Voraussetzungen der kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft erfüllt.⁴⁷

Durch diese neuen Regelungen des BilMoG wird weder die Implementierung noch die Ausgestaltung eines solchen Systems vorgeschrieben, sondern lediglich die Berichterstattung über dessen wesentlichen Merkmale im Lagebericht.⁴⁸ Vielmehr liegt es im Ermessensspielraum der Geschäftsführung, ob sie „ein internes Kontrollsystem oder ein internes Risikomanagementsystem nach vorhandenen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie, des Geschäftsumfanges oder anderer wichtiger Wirtschafts- und Effizienzgesichtspunkte“ einrichtet oder nicht. Sofern sich die Adressaten des Jahresabschlusses ein Bild von den wesentlichen Merkmalen hinsichtlich des Rechnungslegungsprozesses machen können, ist auch das Ausmaß der Beschreibungen der Gesellschaft überlassen.⁴⁹ Der Umfang und Detaillierungsgrad der Systembeschreibungen ist von den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens abhängig.

Lediglich für die Unternehmensform der Aktiengesellschaft normiert § 91 Abs. 2 AktG eine entsprechende Systemverantwortung des Vorstands. Dieser hat „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“.⁵⁰ Das Überwachungssystem und das Risikofrüherkennungssystem sind jeweils Bestandteile des Risikomanagementsystems. Durch die genannte Vorschrift sind Aktiengesellschaften lediglich zur Einrichtung eines Systems zur Früherkennung und Überwachung von Risiken verpflichtet, jedoch nicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems als Ganzes.⁵¹

Die zu erläuternden *wesentlichen Merkmale* des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf die (Konzern-) Rechnungslegung umfassen folgende markante Strukturen und Prozesse:

- Die Organisations- sowie Kontroll- und Überwachungsstrukturen zur Sicherstellung der bilanziell richtigen Erfassung, Aufbereitung und

Umfang der wesentlichen Merkmale

⁴⁶ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2009), S. 11

⁴⁷ Vgl. Melcher/Mattheus (2008), S. 52

⁴⁸ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 584

⁴⁹ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2008), S. 168

⁵⁰ Vgl. § 91 Abs. 2 AktG

⁵¹ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 585; Melcher/Mattheus (2008), S. 53

Würdigung von unternehmerischen Sachverhalten

- und deren anschließende Übernahme in die einzelnen Instrumente der Rechnungslegung.⁵²

Der Fokus bei den Beschreibungen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems liegt also deutlich auf dem Prozess der Rechnungslegung und den damit verbundenen, wesentlichen Systemmerkmalen. Ohne Zweifel ist damit das in der Praxis bekannte „rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem“ von den Vorschriften des BilMoG erfasst worden.⁵³ Dazu zählt auch das ihm untergeordnete interne Revisionssystem, wenn es auf die Rechnungslegung ausgerichtet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn „ein Unternehmen Risikoabsicherungen betreibt, die eine handelsbilanzielle Abbildung finden“.⁵⁴ Was über das „rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem“ hinaus zum „internen Risikomanagementsystem im Hinblick auf die Rechnungslegung“ zählt, geht aus den Vorschriften des BilMoG und dessen Gesetzesbegründung nicht hervor.⁵⁵ Ebenfalls hervorzuheben ist, dass allein die Organisationsstrukturen und -prozesse mit ihren wesentlichen Merkmalen im Lagebericht zu beschreiben sind und nicht die unternehmerischen oder bilanziellen Risiken selbst. Diese werden vielmehr in Form von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Anhangsangaben und in besonderen Abschnitten des Lageberichts als Sonderrisiken erwähnt.⁵⁶ Laut Gesetzesbegründung wird die Publizitätspflicht an dieser Stelle auf den Rechnungslegungsprozess beschränkt, da berechnigte und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen von Unternehmen durch eine zu umfangreiche Offenlegung gefährdet werden könnten.⁵⁷ Die Einschätzung der Effektivität des internen Kontrollsystems und des internen Risikomanagementsystems ist ebenfalls nicht erforderlich, da schon durch die Beschreibung der wesentlichen Merkmale eine Auseinandersetzung mit der Frage nach der Effektivität erfolge.⁵⁸

3.1.3 Erklärung zur Unternehmensführung

Mit der Erklärung zur Unternehmensführung, auch Corporate Governance Statement genannt, wird nach § 289a HGB der Lagebericht um ein weiteres Element erweitert. Dieses soll den Rechnungslegungsadressaten künftig

Corporate Governance Statement

⁵² Vgl. Melcher/Mattheus (2008), S. 53

⁵³ Vgl. ebenda

⁵⁴ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2008), S. 169

⁵⁵ Vgl. Melcher/Mattheus (2008), S. 53

⁵⁶ Vgl. ebenda

⁵⁷ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2008), S. 169

⁵⁸ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 585

einen direkten Einblick in die Unternehmensführungspraktiken sowie in die Struktur und Arbeitsweise der Leitungsorgane des Unternehmens geben. Während die Angaben zur System- und Prozessstruktur des internen Risikomanagementsystems unmittelbar auf die Rechnungslegung bezogen sind, wird bei der Erklärung zur Unternehmensführung die Corporate Governance des Unternehmens fokussiert.⁵⁹ Die Abgabe der Erklärung beschränkt sich auf börsennotierte Aktiengesellschaften und solche, deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpHG gehandelt werden, was in Deutschland den Freiverkehr betrifft, und die außerdem andere Wertpapiere als Aktien (z. B. Schuldverschreibungen) an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG zum Handel ausgegeben haben.⁶⁰ Laut Gesetzesbegründung erfahren die Gesellschaften, deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, nicht zwingend davon bzw. müssen nicht positiv in Kenntnis darüber sein, dass ihre Aktien über ein solches Handelssystem gehandelt werden. Zudem besteht diesbezüglich keine Informationspflicht der Marktteilnehmer gegenüber dem Unternehmen. Daher ist die Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung auf Gesellschaften beschränkt, deren Aktien auf eigene Veranlassung bzw. in eigenem Wissen über ein multilaterales Handelssystem (also im Freiverkehr) gehandelt werden.⁶¹

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts aufzunehmen. Im Gegensatz zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems können die Angaben zur Erklärung der Unternehmensführung alternativ auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Wird davon Gebrauch gemacht, ist im Lagebericht darauf Bezug zu nehmen und die Internetquelle anzugeben. Für den Konzernlagebericht wird keine Erklärung zur Unternehmensführung gefordert.⁶² Gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB muss die Erklärung zur Unternehmensführung folgende Angaben enthalten:

- Eine Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG,
- relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo diese öffentlich zugänglich sind und

Inhalt des Corporate Governance Statements

⁵⁹ Vgl. Melcher/Mattheus (2008), S. 54

⁶⁰ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2008), S. 170

⁶¹ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2008), S. 171

⁶² Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 587

- die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.⁶³

Bisher wurden durch § 161 AktG lediglich Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften dazu verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom BMJ im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Diese Erklärung war den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Durch die neue Vorschrift gem. § 161 AktG infolge des BilMoG wurde der sachliche Anwendungsbereich auch auf Kapitalgesellschaften ausgedehnt, deren Aktien auf eigene Veranlassung in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden und die darüber hinaus ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben. Die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex hat durch die neue Vorschrift zusätzlich Erläuterungen zu enthalten, aus welchen Gründen bestimmte Teile des Kodex nicht angewandt wurden. Durch die explizite Vorgabe, die Erklärung auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zu machen, wurde der bisherige formale Adressatenkreis von Aktionären auf die Öffentlichkeit ausgeweitet.⁶⁴

Zu den Angaben über die angewandten Unternehmensführungspraktiken, welche gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen sind, liefert die Gesetzesbegründung des BilMoG keine konkreten Beispiele. Allerdings sollen hier nicht sämtliche vorhandenen Regelungen und Vorschriften aufgeführt werden, sondern lediglich relevante Angaben, die eine gewisse Bedeutung für das Gesamtunternehmen haben. Beispielsweise könnten Angaben zu den unternehmensweit gültigen ethischen Standards, Arbeits- und Sozialstandards gemacht werden.⁶⁵ Auch Verschärfungen im Rahmen der Besetzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, im Hinblick auf die Unabhängigkeit seiner Mitglieder wären denkbar.⁶⁶

Laut § 289a Abs. 2 Nr.3 HGB soll die Erklärung zur Unternehmensführung schließlich auch Beschreibungen zur Arbeitsweise des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie zur Zusammensetzung und Arbeitsweise derer Ausschüsse beinhalten. Dabei wird eine Beschreibung der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat als Gesamtorgan nicht gefordert, da diese Angaben bereits gemäß § 285 Satz 1 Nr. 10 HGB im Anhang vorzunehmen sind und

⁶³ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2009), S. 12

⁶⁴ Vgl. ebenda; Füser/Wader/Fischer (2008), S. 588-589

⁶⁵ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 589

⁶⁶ Vgl. Melcher/Mattheus (2008), S. 55

es ansonsten zu einer Doppelangabe käme.⁶⁷ Über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse ist hingegen zu berichten, wobei eine Anlehnung an die nach § 285 Satz 1 Nr. 10 HGB zu machenden Angaben zu empfehlen ist.⁶⁸ Hinsichtlich der Bestellung von Ausschüssen wird die Einrichtung von Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschüssen empfohlen. Dabei verweist der Gesetzgeber in seiner Begründung auf die Empfehlungen der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrates.⁶⁹ Das BilMoG hat die Einrichtung eines Prüfungsausschusses bereits gesetzlich normiert (vgl. nächster Abschnitt) und die Einrichtung eines Nominierungsausschusses wird mittlerweile auch durch den Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen.⁷⁰

3.2 Aufgaben und Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

Hinsichtlich des Aktiengesetzes wurden im Zuge des BilMoG die Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben von Aufsichtsräten bzw. Prüfungsausschüssen von Kapitalgesellschaften geändert. Die Zusammensetzung dieser Gremien beruht auf den persönlichen Voraussetzungen ihrer Mitglieder, wobei Unabhängigkeit und Sachkenntnis auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung mindestens eines Mitgliedes gefordert wird. Darüber hinaus werden die Einrichtung und die Kompetenzen des Prüfungsausschusses konkretisiert und die Berichterstattung des Abschlussprüfers gegenüber den Gremien erweitert. Diese Sachverhalte sollen im folgenden Abschnitt näher beschrieben werden.

Aufgaben und Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

3.2.1 Aufsichtsrat

Eine gute Corporate Governance beruht auf einer angemessenen Kontrolle der Unternehmensführung. Bei Aktiengesellschaften wird diese Kontrollfunktion vom Aufsichtsrat wahrgenommen. Eine GmbH dagegen hat diesen nur unter bestimmten größenabhängigen Voraussetzungen unter Beachtung des Mitbestimmungsgesetzes einzurichten.⁷¹ Die nachfolgenden Regelungen zum Aufsichtsrat betreffen daher alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesell-

⁶⁷ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 590

⁶⁸ Vgl. ebenda

⁶⁹ Vgl. Melcher/Mattheus (2008), S. 55

⁷⁰ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 590

⁷¹ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 591

Unabhängigkeit und Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung

schaften i.S.d. § 264d HGB, sofern sie ein solches Gremium eingerichtet haben. Die persönlichen Voraussetzungen von Aufsichtsratsmitgliedern wurden bisher in § 100 AktG geregelt und sind durch den neu eingefügten Absatz 5 erweitert worden. Demnach muss bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes einer Gesellschaft i.S.d § 264d HGB beachtet werden, dass dieses Mitglied unabhängig ist und über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.⁷² Hat eine kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaft keinen Aufsichtsrat eingerichtet, was z. B. bei kleineren GmbHs regelmäßig der Fall ist, ist die Einrichtung eines Prüfungsausschusses gemäß § 324 Abs. 1 HGB verpflichtend.⁷³ In diesem Fall muss laut § 107 Abs. 4 AktG mindestens ein Ausschussmitglied die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und des geforderten Sachverstandes erfüllen.⁷⁴

Unabhängigkeit eines Mitgliedes der Unternehmensleitung liegt vor, wenn es „in keiner geschäftlichen, familiären oder sonstigen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Mehrheitsgesellschafter oder dessen geschäftsführenden Organen steht, die einen Interessenkonflikt begründet, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte“. Diese Definition geht zurück auf die EU-Kommissionsempfehlung vom 15. Februar 2005 zur Abschlussprüferrichtlinie, auf welche in der Gesetzesbegründung zum BilMoG verwiesen wird.⁷⁵ Weiterhin nennt die Kommissionsempfehlung wesentliche Aspekte, welche ein Risiko für die Unabhängigkeit begründen können. Diese Aspekte sind jedoch nicht zwingend vorgegeben, sondern dienen lediglich als Anhaltspunkte für die Beurteilung der Unabhängigkeit.⁷⁶ Demnach darf mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates nicht aktuell oder innerhalb der letzten 5 Jahre Vorstandsmitglied des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens sein, nicht aktuell oder innerhalb der letzten 3 Jahre in einer wichtigen Führungsposition des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens und auch kein Anteilseigner mit Kontrollbeteiligung, Partner oder Angestellter des externen Abschlussprüfers sein.⁷⁷

Definition der
Unabhängigkeit

Der zweite zu berücksichtigende Aspekt bei der Wahl der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates ist gemäß § 100 Abs. 5 AktG deren Sachverstand. Dieser muss bei mindestens einem unabhängigen Mitglied auf dem Gebiet der Rechnungslegung liegen oder alternativ auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, was beispielsweise aufgrund des Berufs nachgewiesen werden kann. Dafür kommt folgender Personenkreis in Frage: Finanzvor-

Definition des
Sachverstandes

⁷² Vgl. Bundesrat-Drucksache (2009), S. 32

⁷³ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2009), S. 20; Füser/Wader/Fischer (2008), S. 594

⁷⁴ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2009), S. 32

⁷⁵ Vgl. Erchinger/Melcher (2008), S. 59

⁷⁶ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 592

⁷⁷ Vgl. ebenda

stände, leitende Angestellte aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling oder Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.⁷⁸ Auch Analysten und langjährige Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Betriebsräten, welche sich den genannten Sachverstand im Laufe ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben, kommen dafür in Frage. Dadurch kann das unabhängige Mitglied sowohl Vertreter der Anteilseigner als auch Vertreter der Arbeitnehmer sein.⁷⁹ Neben den neuen Vorschriften zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurden auch dessen Überwachungsaufgaben im Bereich der Finanzberichterstattung, Abschlussprüfung und unternehmerischen Kontrollsysteme konkretisiert. Gemäß § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG umfassen diese Aufgaben die Überwachung

- des Rechnungslegungsprozesses,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
- der Wirksamkeit des internen Revisionsystems sowie
- der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen.⁸⁰

Umfang der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrates

Dieser Aufgabenkatalog gilt originär für den Aufsichtsrat, kann aber durch das Plenum auch teilweise oder als Ganzes an den Prüfungsausschuss übertragen werden. Hintergrund dabei ist, dass der Prüfungsausschuss die ihm übertragenen Aufgaben zeitnäher und effizienter erledigen soll, als dieses im Aufsichtsratsplenum möglich ist.⁸¹

3.2.2 Prüfungsausschuss

Bereits durch die bisherigen Regelungen des Aktiengesetzes konnten Aufsichtsräte über die Bildung eines Prüfungsausschusses entscheiden, der sie hinsichtlich einer eingehenden und zeitnahen Prüfung des Abschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags für die Bilanzgewinnverwendung entlastet und dabei überwiegend vorbereitend tätig ist. Konkrete inhaltliche Vorgaben zum Aufgabenspektrum wurden gesetzlich nicht geregelt, jedoch in der Fachliteratur und in der Praxis durch entsprechende Aufsichtsrats-Geschäftsordnungen näher beschrieben.⁸² Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), empfiehlt bislang die Einrichtung fachlich

Bisherige Aufgaben des Prüfungsausschusses

⁷⁸ Vgl. Erchinger/Melcher (2008), S. 60

⁷⁹ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 592

⁸⁰ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2009), S. 32

⁸¹ Vgl. Erchinger/Melcher (2008), S. 59

⁸² Vgl. Erchinger/Melcher (2008), S. 58

qualifizierter Ausschüsse im Aufsichtsrat, insbesondere die Bestellung eines Prüfungsausschusses. Zu seinen Aufgaben gehören die Auseinandersetzung mit Fragen zur Rechnungslegung, zum Risikomanagement und zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, das Festlegen von Prüfungsschwerpunkten sowie die Vereinbarung des Honorars. Diese Empfehlungen des DCGK werden laut Kodex Report 2007 bereits weitgehend von allen großen börsennotierten Gesellschaften befolgt.

Durch die neuen Vorschriften des BilMoG bezüglich der geänderten 8. EU-Richtlinie wird im deutschen Gesellschaftsrecht künftig die Einrichtung eines Prüfungsausschusses zur Verpflichtung.⁸³ In der sog. Abschlussprüferrichtlinie wird durch Artikel 41 Absatz 1 bestimmt, dass jede kapitalmarkt-orientierte Gesellschaft einen Prüfungsausschuss einzurichten hat. Diese Forderung wurde durch das BilMoG mit § 324 Abs. 1 HGB in das deutsche Recht umgesetzt. Auch wenn ein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, ist der Aufsichtsrat nicht dazu verpflichtet, das genannte Aufgabenpaket gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zur Überwachung der Finanzberichterstattung, Abschlussprüfung und unternehmerischen Kontrollsysteme (siehe Seite zuvor) in vollem Umfang an diesen weiterzugeben. Der Aufsichtsrat einer kapitalmarkt-orientierten Gesellschaft hat vielmehr die Möglichkeit, diese Aufgaben selbst wahrzunehmen anstatt sie zu delegieren, wobei der Deutsche Gesetzgeber von einem Wahlrecht in der Abschlussprüferrichtlinie Gebrauch gemacht hat.⁸⁴ Die Regelungen zur verpflichtenden Einrichtung eines Prüfungsausschusses gemäß § 324 Abs. 1 HGB haben insoweit nur strukturelle Auswirkungen für kapitalmarkt-orientierte Gesellschaften, die derzeit keinen Aufsichtsrat besitzen.⁸⁵ Dazu gehören mitbestimmungsfreie GmbHs sowie Genossenschaften ohne Aufsichtsrat, Personenhandels-gesellschaften i.S.d. § 264a HGB wie z. B. GmbH & Co.KGs, oder Kredit- und Versicherungsinstitute in der Rechtsform der Personengesellschaft, sofern sie eine Kapitalmarkt-orientierung aufweisen. Im Gegensatz dazu ergeben sich für kapitalmarkt-orientierte Gesellschaften, die bereits über einen Aufsichtsrat verfügen, lediglich Auswirkungen zur Besetzung mit einem unabhängigen Mitglied, welches über entsprechenden Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss.⁸⁶

Pflicht zur
Einrichtung eines
Prüfungsausschus-
ses durch BilMoG

Von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses ausge-
nommen sind gemäß § 324 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB kapitalmarkt-orientierte
Unternehmen, deren ausgegebene Wertpapiere ausschließlich durch Vermö-

Ausnahmen

⁸³ Vgl. Erchinger/Melcher (2008), S. 58; Füser/Wader/Fischer (2008), S. 592-593

⁸⁴ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 594

⁸⁵ Vgl. KPMG (2009f)

⁸⁶ Vgl. ebenda

gensgegenstände besichert sind (Emittenten sog. „asset backed securities“) und bestimmte Kreditinstitute, die einen organisierten Markt nur durch Ausgabe von Schuldtiteln in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes besteht. Letztere gehören zwar auch zu Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie, können aber von der Verpflichtung befreit werden, wenn sie keine übertragbaren Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt ausgegeben haben.⁸⁷

Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses kommt es, wie bereits erwähnt, auf die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder an. Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die keinen Aufsichtsrat haben, muss gemäß § 324 Abs. 2 HGB mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und des geforderten Sachverstandes laut § 105 Abs. 5 AktG erfüllen.⁸⁸ Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang geregelt, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen sind und der Vorsitzende des Ausschusses nicht mit der Geschäftsführung betraut sein darf.⁸⁹ Diese Regelung basiert auf dem Wahlrecht der Abschlussprüferrichtlinie, von dem der Gesetzgeber Gebrauch gemacht hat und wobei die Aufgaben, welche dem Prüfungsausschuss zu übertragen sind, auch vom Aufsichtsrat als Ganzes wahrgenommen werden können. Dies setzt voraus, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates als geschäftsführendes Mitglied nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein kann.⁹⁰

Zusammensetzung
des Prüfungsaus-
schusses

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestimmen sich nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG (siehe Seite 39). Sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat eingerichtet hat, kann dieser wahlweise die Aufgaben an den Ausschuss übertragen oder selbst wahrnehmen. Neben der Rechnungslegung, dem internen Risikomanagement und der internen Revision gehört zu den Aufgaben auch die Überwachung der Wirksamkeit der Abschlussprüfung. Darunter ist sowohl die Jahres- als auch Konzernabschlussprüfung zu verstehen.⁹¹ Die Überwachungstätigkeit reicht dabei von der Auswahl des Abschlussprüfers bis zur Beendigung des Prüfauftrages sowie der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.⁹² Besitzt die Gesellschaft i.S.d. § 264d HGB sowohl einen Aufsichtsrat als auch einen Prüfungsausschuss, so ist laut § 124 Abs. 3 AktG der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Ab-

Aufgaben des Prü-
fungsausschusses

⁸⁷ Vgl. Erchinger/Melcher (2008), S. 58

⁸⁸ Vgl. Bundesrat-Drucksache (2009), S. 20

⁸⁹ Vgl. ebenda

⁹⁰ Vgl. Erchinger/Melcher (2008), S. 58-59

⁹¹ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 594

⁹² Vgl. Erchinger/Melcher (2008), S. 59

schlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Zusätzlich zu den in § 107 AktG genannten Aufgaben des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses ergeben sich durch das BilMoG Änderungen zur Berichterstattung des Abschlussprüfers. Gemäß § 171 Abs. 1 AktG hat ein Abschlussprüfer künftig auch über die wesentlichen identifizierten Schwächen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss zu berichten.⁹³

3.3 Wirkungskreis der Vorschriften

Je nach Einzelvorschrift sind von den zuvor erläuterten neuen Regelungen des BilMoG hinsichtlich einer „guten“ Corporate Governance verschiedene Unternehmensformen betroffen. Prinzipiell adressieren die neuen Vorschriften solche Unternehmen, welche die Voraussetzungen einer kapitalmarkt-orientierten Kapitalgesellschaft erfüllen. Gemäß § 264d HGB ist eine Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert, wenn sie im Sinn des WpHG einen organisierten Markt durch von ihr ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Von den Anhangsangaben zu wesentlichen Elementen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems hinsichtlich der Rechnungslegung sind darüber hinaus Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB, wie z. B. die GmbH & Co.KG, betroffen. Die Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung hingegen wird beschränkt auf börsennotierte Aktiengesellschaften und solche, deren Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem, was in Deutschland den Freiverkehr betrifft, gehandelt werden und die darüber hinaus andere Wertpapiere als Aktien an einem organisierten Markt ausgegeben haben. Die Regelungen zur verpflichtenden Einrichtung eines Prüfungsausschusses haben wiederum nur strukturelle Auswirkungen für kapitalmarktorientierte Gesellschaften, die derzeit noch keinen Aufsichtsrat eingerichtet haben. Dazu gehören z. B. mitbestimmungsfreie GmbHs und Genossenschaften ohne Aufsichtsrat, Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB oder Kredit- und Versicherungsinstitute in der Rechtsform einer Personengesellschaft, sofern sie eine Kapitalmarktorientierung aufweisen. Weiterhin ist zu beachten, dass von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses folgende Unternehmen ausgenommen sind: kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren ausgegebene Wertpapiere ausschließlich durch Vermögensgegenstände besichert sind und bestimmte Kreditinstitute, die einen organisierten Markt nur durch Ausgabe von Schuldtiteln in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes besteht.

Wirkungskreis der neuen Vorschriften des BilMoG im Bezug zur Corporate Governance

⁹³ Vgl. Füser/Wader/Fischer (2008), S. 595

Die Bestimmung der Anzahl von Unternehmen, die von den neuen Regelungen des BilMoG zur Corporate Governance betroffen sind, ist aufgrund der spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Einzelvorschrift schwierig und benötigt genaue Informationen und Statistiken über die Anzahl der in Deutschland vorhandenen entsprechenden Unternehmensformen und der Art ihrer ausgegebenen Wertpapiere, sofern sie eine Kapitalmarktorientierung vorweisen. Einen ungefähren Hinweis auf den Umfang des Wirkungskreises kann die Anzahl der an den deutschen Börsen gelisteten deutschen Unternehmen geben, da diese die Definition einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft i.S.d. § 264d HGB erfüllen und die Börse als Markt sowohl den regulierten als auch freien Handel von Wertpapieren abdeckt.

Wie bereits erwähnt sind i.d.R. alle Börsen (mit Ausnahme des Freiverkehrs) als organisierte Märkte zu betrachten, da sie durch staatliche Stellen und die Zentralbank überwacht, kontrolliert und hinsichtlich gesamtwirtschaftlicher Ziele beeinflusst werden. In Deutschland zählt dazu in erster Linie der Regulierte Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) als größter und bedeutendster Wertpapierhandel.⁹⁴ Aber auch die kleineren Regionalbörsen Berlin-Bremen, Düsseldorf, München, Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg, Niedersächsische Börse zu Hannover und die Baden-Württembergische Wertpapierbörse in Stuttgart qualifizieren sich mit ihren regulierten Marktsegmenten als organisierte Märkte im Sinn des WpHG.⁹⁵ Für die Betrachtung des Wirkungskreises der neuen Vorschriften des BilMoG soll auch der privatrechtlich organisierte Handel im Freiverkehr der hier genannten Börsen einbezogen werden, da dieser auch als Voraussetzung einer Einzelvorschrift zur Corporate Governance im BilMoG erwähnt wird.

Im Dezember 2008 waren an der Frankfurter Wertpapierbörse 1.054 deutsche Unternehmen notiert. Davon waren 712 Unternehmen am Regulierten Markt gelistet und 312 im Marktsegment des Open Market bzw. im Freiverkehr.⁹⁶ Die Anzahl der an den Regionalbörsen notierten deutschen Unternehmen betrug zu diesem Zeitpunkt 124, womit die Zahl aller gelisteten deutschen Unternehmen an der FWB sowie an den Regionalbörsen Deutschlands zum Ende des Jahres 2008 bei 1.178 lag.⁹⁷ Auf wie viele Unternehmen davon jeweils die erläuterten Einzelvorschriften zutreffen und wie viele Unternehmen darüber hinaus betroffen sind, kann aufgrund der Komplexität der einzelnen Voraussetzungen an dieser Stelle nicht gesagt werden.

Anzahl börsennotierter deutscher Unternehmen in DTL

⁹⁴ Vgl. Deutsche Börse Group (2009a)

⁹⁵ Vgl. PwC (2004), S. 13

⁹⁶ Vgl. Deutsche Börse Group (2009b), S. 31

⁹⁷ Vgl. ebenda

3.4 Zusammenfassung

Durch das BilMoG werden die Regelungen zur Corporate Governance weiter ausgebaut und verbessert. Dadurch soll das Vertrauen der Aktionäre und Stakeholder in die Leitung und Überwachung von Unternehmen gefördert und gestärkt werden. Die Änderungen durch das BilMoG basieren vorrangig auf der Umsetzung von europäischen Richtlinien und betreffen sowohl die Vorschriften des AktG als auch die des HGB. Mit der Einführung des Begriffs der „kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft“ i.S.d. § 264d HGB sind nicht nur börsennotierte Aktiengesellschaften von den neuen Vorschriften zur Corporate Governance betroffen, sondern je nach Anwendungsbereich auch kapitalmarktorientierte GmbHs, KGaAs, Gesellschaften i.S.d. § 264a HGB wie z. B. die GmbH & Co.KG, Europäische Gesellschaften, Genossenschaften sowie Europäische Genossenschaften.

Durch die erweiterte Lageberichterstattung sind künftig die wesentlichen Merkmale eines vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Darüber hinaus ist eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben, die neben der Entsprechenserklärung zum DCGK auch Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse von Vorstand und Aufsichtsrat enthalten muss. Mit den neuen Voraussetzungen zur Unabhängigkeit und zum Sachverstand der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. Prüfungsausschusses werden kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften vor die Herausforderung gestellt, die Zusammensetzung ihrer Gremien zu überprüfen und künftig einen besonderen Fokus auf die fachliche Qualifikation der Mitglieder im Bereich Rechnungslegung oder Abschlussprüfung zu setzen.⁹⁸ Einige Änderungen durch das BilMoG wurden bereits vom Großteil börsennotierter Gesellschaften aufgrund der bisherigen Empfehlungen des DCGK angewandt, wie z. B. die Empfehlung zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen sowie die Abgabe einer Entsprechenserklärung zum DCGK. Durch das BilMoG werden die betroffenen Unternehmen zusätzlich zur Angabe von Gründen über die nicht angewandten Empfehlungen des DCGK verpflichtet.

4. Der Sarbanes-Oxley-Act (SOX) of 2002

Infolge mehrerer Finanzskandale in den USA, wie z. B. des Energiekonzerns Enron, wurde der Sarbanes-Oxley-Act als Gesetz durch die Unterzeichnung von Präsident Bush am 30. Juli 2002 in Kraft gesetzt. Benannt

SOX als tiefgreifendste Reform des US-amerikanischen Kapitalmarktrechts

⁹⁸ Vgl. KPMG (2009e)

nach seinen beiden Verfassern – dem Senator Paul S. Sarbanes und dem Kongressabgeordneten Michael G. Oxley – stellt es die tiefgreifendste Reform des US-amerikanischen Kapitalmarktrechts seit der Verabschiedung des Securities Acts und Securities Exchange Acts in den 1930er Jahren dar. Ziel der zahlreichen Einzelvorschriften des SOX ist eine Verbesserung der Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen, wobei die Verantwortlichkeiten des Managements, des Board of Directors sowie der Abschlussprüfer genauer definiert werden. Darüber hinaus fordert es leistungsfähigere Kontrollen und führt schärfere Sanktionen ein, was in der Praxis bisher viele Diskussionen herbeiführte. Beispielsweise können Verstöße gegen die Publizitätspflichten mit Geldbußen in Millionenhöhe und Gefängnisstrafen von bis zu 20 Jahren geahndet werden.⁹⁹ Auch Section 404 des Gesetzes, welche die Einrichtung eines internen Kontrollsystems vorschreibt, um die Qualität in der Rechnungslegung zu sichern, ist aufgrund der kostenintensiven Implementierung sehr umstritten. Hinzu kommt, dass sich die Anwendbarkeit der Vorschriften des SOX nicht nur auf US-amerikanische Unternehmen erstreckt, sondern auf alle Unternehmen, die an US-Börsen gelistet sind sowie auf sämtliche Prüfungsgesellschaften, die Bestätigungsvermerke für diese Unternehmen erbringen.¹⁰⁰ In den folgenden Abschnitten wird dargestellt, inwieweit der Wirkungskreis des Sarbanes-Oxley-Acts reicht und welche Anforderungen das Gesetz hinsichtlich einer „guten“ Corporate Governance im Vergleich zu den neuen Vorschriften des BilMoG verlangt. Fokussiert werden dabei ausgewählte Abschnitte des SOX zur Unternehmensführung durch das Management und Board of Directors, zu internen Kontrollsystemen sowie zur Unabhängigkeit und Arbeitsweise des Abschlussprüfers.

4.1 Wirkungskreis und Geltungsbereich des Gesetzes

Von den Regelungen des Sarbanes-Oxley-Acts sind grundsätzlich alle Unternehmen betroffen, die Eigenkapital und Kreditsicherheiten bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (SEC), registriert haben und deren Aufsicht unterliegen. Dies bedeutet, dass nicht nur US-amerikanische gelistete Unternehmen betroffen sind, sondern auch sog. „Foreign Private Issuers“, also sämtliche ausländische Emittenten. Dazu gehören aus Deutschland insbesondere die Unternehmen, deren Aktien an der New York Stock Exchange (NYSE) und der National Association of Securities Dealers Automated Quotations (NASDAQ) gehandelt werden. Ebenso betroffen sind alle Tochtergesellschaften von US-amerikanischen und sonstigen Unternehmen, die bei der SEC

Extraterritoriale
Wirkung der Rege-
lungen von SOX

⁹⁹ Vgl. Glaum/Thomaschewski/Weber (2006), S. 11

¹⁰⁰ Vgl. Lanfermann/Maul (2002), S. 1725

registriert sind, sowie alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche für die in den USA gelisteten Unternehmen und deren Töchter Prüfungsleistungen erbringen.¹⁰¹

Um eine ungefähre Angabe zur Anzahl der von den Regelungen des SOX betroffenen Unternehmen machen zu können, werden im Folgenden die beiden bedeutendsten Börsen der USA betrachtet. Laut Angaben der World Federation of Exchanges waren zum Ende des Jahres 2008 an der NYSE 3.011 und an der NASDAQ 2.952 in- und ausländische Unternehmen gelistet.¹⁰² Insgesamt waren von den Regelungen des SOX 6.000 Unternehmen unmittelbar betroffen. Hinzu kommen (soweit vorhanden) deren Tochterunternehmen und alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die für diese Prüfungsleistungen erbringen. Der Wirkungsbereich von SOX ist damit weitaus größer als der von den Anforderungen zur Corporate Governance betroffenen Unternehmen durch das BilMoG.

Aus der Sicht ausländischer Emittenten wird die extraterritoriale Wirkung des Gesetzes als sehr kritisch betrachtet, da sie neben den Vorschriften ihres Sitzstaates zusätzliche Regelwerke wie die Ausführungsregelungen der SEC zum Sarbanes-Oxley-Act und diesen selbst anzuwenden haben. Die regulatorischen Rahmenbedingungen, unter denen ausländische Emittenten ursprünglich an den US-Kapitalmarkt gegangen sind, haben sich durch den SOX stark verändert. Ursprünglich war die Entscheidung für einen US-Börsengang mit der Annahme verbunden, dass die heimischen Corporate Governance Strukturen anerkannt würden. Mit den Vorschriften des SOX haben die ausländischen Unternehmen jedoch zusätzlich auf US-amerikanische Verhältnisse zugeschnittene Corporate Governance-Anforderungen zu beachten.¹⁰³ Durch SOX wird Corporate Governance hauptsächlich über das Kapitalmarktrecht (SOX-Vorschriften, SEC-Ausführungsregelungen, Listing Standards der US-Börsen) geregelt. Dies weicht stark von der Regelungssystematik der EU ab, wo Fragen zur Corporate Governance überwiegend über das nationale Gesellschaftsrecht geregelt werden und stets nicht kapitalmarktbezogen sind.¹⁰⁴ Ausländische Emittenten können den Re-

Anzahl der in- und ausländischen gelisteten Unternehmen in den USA

Kritik an extraterritorialer Wirkung von SOX

¹⁰¹ Vgl. Lanfermann/Maul (2002), S. 1725; Glaum/Thomaschewski/Weber (2006), S. 12

¹⁰² Vgl. World Federation of Exchanges (2009) (Davon waren zu diesem Zeitpunkt an der NYSE 10 deutsche Unternehmen (*Allianz SE, Daimler AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Telekom AG, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (PFD), Infineon Technologies AG, Qimonda AG, SAP AG, Siemens AG*) und an der NASDAQ 3 deutsche Unternehmen (*GPC Biotech, Aixtron AG, Evotec*) notiert. Darüber hinaus sind an der NASDAQ noch 2 „quasi-deutsche“ Unternehmen (*Sirona und Qiagen*) gelistet, die einen deutschen Unternehmenssitz haben, im Zuge einer Übernahme durch US-amerikanische Firmen jedoch inkorporiert wurden.)

¹⁰³ Vgl. Lanfermann/Maul (2003), S. 349

¹⁰⁴ Vgl. ebenda

gelungen des SOX nur entgehen, wenn sie sich vom US-amerikanischen Kapitalmarkt zurückziehen und delisten lassen. Dies ist allerdings mit hohen Kosten verbunden und eine Streichung der Registrierung kann erst dann erfolgen, wenn weniger als 300 Personen mit Wohnsitz in den USA Aktien dieses Unternehmens halten, was für deutsche SEC-registrierte Unternehmen schwierig zu erfüllen ist.¹⁰⁵

4.2 Maßnahmen zur Berufsaufsicht und Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern

Der Sarbanes-Oxley-Act entfaltet seine extraterritorialen Auswirkungen auch auf ausländische Abschlussprüfer, welche sich bei einer weiteren Berufsaufsicht, dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), registrieren lassen müssen und damit der SEC den direkten Zugang zu ihren Arbeitspapieren verschaffen. Dieses Organ sowie einzelne Maßnahmen zur verbesserten Unabhängigkeit von Abschlussprüfern sollen im Folgenden näher vorgestellt werden.

Verbesserung der Berufsaufsicht und Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern

4.2.1 Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)

Durch Abschnitt I des Sarbanes-Oxley-Acts wird die Verbesserung der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer gefordert und diesbezüglich die Einrichtung eines Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) gesetzlich vorgeschrieben. Als Aufsichtsbehörde über die Rechnungslegung soll das Board die Qualität der Jahresabschlussprüfung sicherstellen, um das Interesse von Investoren zu schützen und das öffentliche Vertrauen in die Prüfungsberichte zu stärken.¹⁰⁶ Sämtliche Prüfungsgesellschaften, die in den USA börsennotierte Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften prüfen, sind gemäß Section 101 des SOX verpflichtet, sich und alle ihre Mitgliedsfirmen ihrer internationalen Netzwerke beim PCAOB registrieren zu lassen. Darüber hinaus haben sie die vom Board erlassenen Standards zur Prüfung von Jahresabschlüssen, zur Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfung sowie zu ethischen Berufsgrundsätzen zu befolgen. Das PCAOB ist ein privatrechtliches Gremium, dessen Arbeit durch Mitglieder der SEC überwacht wird.¹⁰⁷ Das Board wird über Gebühren finanziert, die von Emittenten im Rahmen einer Umlage gezahlt werden sowie von registrierten Prüfungsgesellschaften, die diese für ihre Registrierung und Bearbeitung der

Public Company Accounting Oversight Board

¹⁰⁵ Vgl. Menzies (2004), S. 14

¹⁰⁶ Vgl. Menzies (2004), S. 15; Glaum/Thomaschewski/Weber (2006), S. 19

¹⁰⁷ Vgl. ebenda

jährlich einzureichenden Unterlagen erbringen müssen.¹⁰⁸ Laut Section 106 des SOX unterliegen ebenso alle ausländischen Prüfungsgesellschaften, die für jegliche Emittenten (also auch für deutsche, in den USA gelistete Unternehmen und deren Töchter) Prüfungsleistungen erbringen, der Aufsicht des Boards und haben sich bei diesem registrieren zu lassen. Somit dürften alle größeren deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften neben der Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland potenziell einer zweiten Berufsaufsicht durch das PCAOB in den USA unterliegen.¹⁰⁹ Im Oktober 2002 hat das Board seine Arbeit aufgenommen und führt seitdem zur Sicherstellung der Einhaltung seiner erlassenen Standards bei den registrierten Prüfungsgesellschaften regelmäßige Prüfungen und anlassbezogene Sonderuntersuchungen durch. Das bisherige System der Selbstregulierung der Wirtschaftsprüfer hat damit in den USA ein Ende gefunden.¹¹⁰

4.2.2 Anforderungen an die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern

Durch Abschnitt II des Gesetzes werden weitreichende Unabhängigkeitsanforderungen für die Abschlussprüfer vorgeschrieben. In Section 201 des SOX werden alle prüfungsfremden Dienstleistungen aufgeführt, deren Erbringung für die Emittenten durch den Abschlussprüfer grundsätzlich verboten ist, soweit nicht bestimmte Ausnahmen greifen.¹¹¹ Die acht folgenden Leistungsarten sind den Abschlussprüfern jedoch unter allen Umständen untersagt:

- die Mitwirkung an der Buchführung sowie andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen und der Jahresabschlusserstellung,
- der Entwurf und die Implementierung von Finanzinformationssystemen,
- Bewertungs- und Schätzungsdienstleistungen sowie Sacheinlagenprüfungen,
- die Erbringung von versicherungsmathematischen Dienstleistungen,
- die Übernahme von Funktionen der internen Revision,
- die Übernahme von Managementfunktionen oder Personaldienstleistungen,

Untersagte Leistungen für Wirtschaftsprüfer

¹⁰⁸ Vgl. Lanfermann/Maul (2002), S. 1725

¹⁰⁹ Vgl. ebenda

¹¹⁰ Vgl. Glaum/Thomaschewski/Weber (2006), S. 19

¹¹¹ Vgl. Menzies (2004), S. 16

- die Tätigkeit als Makler und Händler, Investmentberatung oder Investmentbankdienstleistungen
- sowie die rechtliche Beratung oder Gutachtertätigkeit ohne Zusammenhang mit der Prüfung.¹¹²

Grund für das Verbot der genannten Tätigkeiten ist, dass der Abschlussprüfer andernfalls seine eigene Tätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung prüfen würde, wodurch seine Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet wäre. Über die genannten Leistungen hinaus hat das PCAOB die Möglichkeit, noch weitere Dienstleistungen nach seinem Ermessen einzuschränken, wie z. B. die eines Steuerberaters. Alle Prüfungs- sowie zulässigen Nichtprüfungsleistungen, die ein Unternehmen in Anspruch nimmt, müssen vom unternehmenseigenen Audit Committee genehmigt werden.¹¹³ Als weitere Unabhängigkeitsanforderung an Abschlussprüfer regelt Section 203 des SOX die sog. Prüferrotation. Demnach hat alle fünf Jahre ein Wechsel der unterzeichnenden Abschlussprüfer zu erfolgen als Prävention einer zu engen Bindung zwischen Prüfungsverantwortlichen und dem zu prüfenden Unternehmen.¹¹⁴ Dies gilt für den Partner, der die primäre Prüfungsverantwortung des Mandats trägt und für den Partner, der den internen Review der Prüfung durchführt.¹¹⁵ Darüber hinaus ist bei einem Wechsel eines Mitglieds des Prüfungsteams in eine Managementposition des Prüfungsmandanten eine Abkühlphase von mindestens einem Jahr einzuhalten.¹¹⁶ Durch die NYSE Corporate Governance Listing Standards, welche die Regelungen des SOX ergänzen, wird diese Abkühlphase für Angestellte des Prüfungsunternehmens und deren direkte Familienangehörige auf fünf Jahre erhöht, soweit sie ein an der NYSE gelistetes Unternehmen prüfen.¹¹⁷

Nach deutschem Recht existieren im Hinblick auf die verbotenen Nichtprüfungsleistungen und die Prüferrotation vergleichbare Vorschriften, welche in § 319 und § 319a HGB geregelt sind.¹¹⁸ So ist gemäß § 319 HGB die Mithilfe an der Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses, das Mitwirken bei der internen Revision, das Erbringen von versicherungsmathematischen Leistungen und Bewertungsleistungen sowie jegliche Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistung untersagt, soweit diese Tätigkeiten nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind.¹¹⁹ Weitergehend sind die Vorschriften des § 319a HGB. Sie enthalten spezifische Ausschluss-

¹¹² Vgl. Lanfermann/Maul (2002), S. 1726; Menzies (2004), S. 17

¹¹³ Vgl. Menzies (2004), S. 16

¹¹⁴ Vgl. Lanfermann/Maul (2002), S. 1726

¹¹⁵ Vgl. Moritz/Gesse (2005), S. 29

¹¹⁶ Vgl. Glaum/Thomaschewski/Weber (2006), S. 20

¹¹⁷ Vgl. Lanfermann/Maul (2002), S. 1726

¹¹⁸ Vgl. Moritz/Gesse (2005), S. 27

¹¹⁹ Vgl. § 319 Abs. 3 Nr. 3 a) bis d) HGB

gründe für Abschlussprüfer eines Unternehmens, das einen organisierten Markt i.S.d. WpHG in Anspruch nimmt. Die dortigen Regelungen sind strenger ausgestaltet, da ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen regelmäßig in einem besonderen öffentlichen Interesse steht.¹²⁰ Bezüglich der Prüferrotation schreibt der deutsche Gesetzgeber gemäß § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB einen Zeitraum von sieben Jahren für den verantwortlichen Prüfer vor. Anders als bei den Regelungen des SOX wird die Pflicht zur internen Rotation nicht zusätzlich auf Personen bezogen, mit denen der Wirtschaftsprüfer seinen Beruf gemeinsam ausübt.¹²¹ Für die Regelung zur einjährigen Abkühlphase von Mitarbeitern des Prüfungsteams, die in eine Managementposition des Mandanten wechseln, enthält das deutsche Recht jedoch keine entsprechende Maßnahme. In § 319a Abs. 1 Satz 2 HGB wird aber der umgekehrte Fall geregelt, d. h. wenn ein Wechsel vom Prüfungsmandanten zur Prüfungsgesellschaft erfolgt.¹²² Insgesamt kann gesagt werden, dass die Anforderungen des SOX hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Vergleich zu den deutschen Vorschriften strenger sind, da das Verbot von Nichtprüfungsleistungen umfangreicher und eine frühere Prüferrotation zu befolgen ist.

4.3 Maßnahmen zur Corporate Governance und erweiterten Berichterstattung

Die Abschnitte III und IV des Gesetzes enthalten verschiedene wesentliche Vorschriften zur Verbesserung der Unternehmensverfassung bzw. der Corporate Governance von Unternehmen. Abschnitt III *Corporate Responsibility* fokussiert diesbezüglich Regelungen zur Einrichtung eines Audit Committees sowie zur Gestaltung von Kontrollen und Verfahren einer ordnungsgemäßen Veröffentlichung von Informationen. Im Abschnitt IV *Enhanced Financial Disclosures* werden erweiterte Offenlegungspflichten zu Finanzinformationen geregelt. Insbesondere Section 404 des SOX stellt in diesem Zusammenhang hohe Anforderungen an die betroffenen Unternehmen und zwingt sie zur Einrichtung und umfassenden Dokumentation der Wirksamkeit ihres internen Kontrollsystems.¹²³ Die genannten Maßnahmen werden in den folgenden Abschnitten ausführlicher betrachtet.

Erweiterte Berichterstattung

¹²⁰ Vgl. Moritz/Gesse (2005), S. 26

¹²¹ Vgl. Moritz/Gesse (2005), S. 29-30

¹²² Vgl. ebenda

¹²³ Vgl. Glaum/Thomaschewski/Weber (2006), S. 20-21; Menzies (2004), S. 20 u. 38

4.3.1 Einrichtung und Aufgaben eines Audit Committeees

Ein zentrales, durch SOX geregeltes Thema der Corporate Governance ist die Einrichtung eines Audit Committeees, das für die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Unternehmen verantwortlich ist.¹²⁴ In Section 301 wird ein Audit Committee als übergeordnetes Gremium bestehend aus ausschließlich unabhängigen Mitgliedern des Board of Directors beschrieben. Die Einrichtung eines Audit Committeees ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Gemäß Section 205 werden beim Fehlen einer solchen Institution die Vorschriften zur Unabhängigkeit seiner Mitglieder sowie die Bestimmungen zu seinen Aufgaben auf das Board of Directors insgesamt übertragen.¹²⁵ Im Vergleich zu US-amerikanischen Unternehmen verfügen deutsche Emittenten organisatorisch gesehen nicht über ein Board, sondern über getrennte Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (Vorstand und Aufsichtsrat). Laut SEC sind die Vorschriften über die Einrichtung eines Audit Committeees für Emittenten, die über eine dualistische Unternehmensverfassung verfügen, nur auf die Mitglieder des überwachenden Organs anzuwenden, was bei deutschen Unternehmen den Aufsichtsrat betrifft. Weiterhin sind die Mitglieder des Audit Committeees nach US-amerikanischen Regelungen durch das Board, bei deutschen Emittenten entsprechend durch den Aufsichtsrat zu bestellen. Somit stehen die deutschen Vorschriften durchaus im Einklang mit denen des SOX, da der Aufsichtsrat für die Einrichtung eines Prüfungsausschusses zuständig ist bzw. dessen Aufgaben selbst zu übernehmen hat, sofern er keinen Ausschuss eingerichtet hat.¹²⁶

Einrichtung eines
Audit Committeees

Zur primären Aufgabe des Audit Committeees gehört die Sicherstellung der ordnungsgemäßen, verlässlichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Unternehmens. Laut Section 301 des SOX fällt darunter auch die Zuständigkeit für die Bestellung, Vergütung und Überwachung des Abschlussprüfers. Das Audit Committee hat jegliche Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers vorab zu genehmigen.¹²⁷ Darüber hinaus dient es für Angestellte und Dritte als Anlaufstelle für anonyme Beschwerden hinsichtlich der Buchführung und Rechnungslegung des Unternehmens. Ziel ist die Verhinderung von fragwürdigen Bilanzierungspraktiken, wozu das Audit Committee organisatorische Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Verfahren zu implementieren hat, um die Bearbeitung der eingereichten Anzeigen zu gewährleisten.¹²⁸ Im Zusammenhang damit existiert eine weitere Vor-

Aufgaben des Au-
dit Committeees

¹²⁴ Vgl. Moritz/Gesse (2005), S. 8

¹²⁵ Vgl. ebenda

¹²⁶ Vgl. Lanfermann/Maul (2003), S. 350

¹²⁷ Vgl. Menzies (2004), S. 57

¹²⁸ Vgl. Lanfermann/Maul (2003), S. 350

schrift, um den Schutz der Informanten diesbezüglich sicherzustellen. Gemäß Section 806, die als *Whistleblower Protection* (Informantenschutz) bezeichnet wird, dürfen die Mitarbeiter wegen einer anonymen Anzeige nicht gekündigt oder anderweitig, z. B. durch Gehaltskürzungen, benachteiligt werden. Geschieht dies doch, steht ihnen Unterstützung und Hilfe durch das Audit Committee zu.¹²⁹ Im Gegensatz zu den US-amerikanischen Regelungen ist nach deutschem Recht die Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers zuständig, wobei der Aufsichtsrat der Hauptversammlung lediglich einen Vorschlag zur Wahl unterbreitet. Bei ausländischen Emittenten, die den Regelungen des SOX unterliegen, stimmt die SEC dieser Vorgehensweise zu, soweit das Audit Committee für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers verantwortlich ist.¹³⁰ Aus deutscher Sicht stellt dies kein Problem dar, da das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zugewiesen ist und an den Prüfungsausschuss delegiert werden kann. Übernimmt der Aufsichtsrat selbst diese Aufgabe, ist nach dem BilMoG dessen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.¹³¹ Auch die Vereinbarung der Vergütung für den Abschlussprüfer macht aus deutscher Sicht keine Schwierigkeiten, denn der Aufsichtsrat ist für die Erteilung des Prüfungsauftrages und damit auch für die Vereinbarung der Vergütung verantwortlich, was ebenfalls an den Prüfungsausschuss delegiert werden kann.¹³² Allerdings enthält das deutsche Recht keine Vorschriften hinsichtlich anonymer Anzeigen bzw. Beschwerden durch Angestellte und Dritte zur Verhinderung fragwürdiger Bilanzierungspraktiken. Auch einen Informantenschutz gibt es im deutschen Recht nicht.

Wie bereits erwähnt, müssen gemäß SOX alle Mitglieder des Audit Committees, soweit vorhanden, unabhängig sein. Wurde kein Audit Committee eingerichtet, haben alle Mitglieder des Board of Directors bzw. bei Unternehmen mit Sitz in Deutschland alle Aufsichtsratsmitglieder dieses Unabhängigkeitskriterium zu erfüllen. Damit ein Mitglied des Committees als unabhängig gilt, dürfen weder es selbst noch sein Ehepartner und seine Kinder vom Unternehmen oder von dessen Tochtergesellschaften Vergütungen aus Prüfungs- und Beratungsleistungen sowie aus der Tätigkeit als Anwalt beziehen. Darüber hinaus ist es Angehörigen von leitenden Angestellten und Vorstandsmitgliedern des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft untersagt, Mitglied des Audit Committees zu sein.¹³³ Die SEC räumt Foreign Private Issuers für die Zusammensetzung ihres Audit Committees Sonder-

Definition der Unabhängigkeit

¹²⁹ Vgl. Menzies (2004), S. 57

¹³⁰ Vgl. Lanfermann/Maul (2003), S. 350

¹³¹ Vgl. ebenda; Bundesrat-Drucksache (2009), S. 33

¹³² Vgl. Lanfermann/Maul (2003), S. 350

¹³³ Vgl. Menzies (2004), S. 59; Lanfermann/Maul (2003), S. 351

regelungen ein, da das deutsche Aktienrecht mit dem Aufsichtsrat ein vergleichbares, bereits bestehendes Überwachungsorgan vorsieht. Mitbestimmende Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die Bezüge erhalten, erfüllen die beschriebenen Unabhängigkeitsanforderungen gemäß SOX nicht und dürften somit keine Mitglieder des Audit Committees sein. Von dieser Vorschrift ausgenommen bzw. befreit sind jedoch laut SEC deutsche Arbeitnehmer, soweit sie keine leitenden Angestellten sind.¹³⁴

Ähnlich wie BilMoG enthält auch SOX Vorschriften zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. des Audit Committees, welche einen gewissen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung vorweisen müssen. Gemäß Section 407 des SOX sind Unternehmen dazu verpflichtet, offen zu legen, ob ein Mitglied des Audit Committees als sog. Financial Expert einzustufen ist.¹³⁵ Dies ist dann der Fall, wenn das Mitglied Kenntnisse über Bilanzierungsregeln und Rechnungslegungsvorschriften besitzt (wie z. B. HGB, IFRS und US-GAAP) und Erfahrungen in der Erstellung und Bewertung von Jahresabschlüssen von vergleichbaren Unternehmen hat. Darüber hinaus sind Kenntnisse über interne Kontrollen der Finanzberichterstattung gefordert.¹³⁶ Für ausländische Emittenten mit Sitz in Deutschland, die z. B. ihren primären Abschluss regelmäßig nach HGB oder IAS aufstellen, sind die Kenntnisse des Financial Experts über diese Rechnungslegungsvorschriften ausreichend. Die erwähnten Eigenschaften muss der Experte durch die Ausbildung oder Berufserfahrung als Buchhalter, Abschlussprüfer, Finanzvorstand, Controller, Verantwortlicher für die Rechnungslegung oder durch einen ähnlichen Beruf erworben haben. Auch wenn das Mitglied über ähnliche Kenntnisse durch die Überwachung der zuvor genannten Personen verfügt, gilt dieses als Audit Committee Financial Expert.¹³⁷ Laut SOX sind solche Experten nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch wird dazu geraten, dass das Audit Committee eines Unternehmens über ein oder mehrere solcher Mitglieder verfügt. Wenn kein Mitglied die Voraussetzungen für einen Financial Expert erfüllt, hat das Unternehmen gemäß SOX die Zusammensetzung seines Audit Committees zu begründen.¹³⁸ Im Vergleich zu den Regelungen des SOX sind die neuen Vorschriften des BilMoG hinsichtlich des geforderten Sachverstandes der Mitglieder von Prüfungsausschüssen strenger. Laut BilMoG besteht die Pflicht, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses die Voraussetzung zum Sachverstand im Bereich Rechnungslegung oder Abschlussprüfung erfüllt.

Definition des Sachverstandes auf dem Gebiet der Rechnungslegung

¹³⁴ Vgl. Moritz/Gesse (2005), S. 9

¹³⁵ Vgl. Menzies (2004), S. 60

¹³⁶ Vgl. Lanfermann/Maul (2003), S. 351

¹³⁷ Vgl. ebenda

¹³⁸ Vgl. Menzies (2004), S. 60

4.3.2 Erweiterte Offenlegungspflichten zu Finanzinformationen

Durch Section 302 des Sarbanes-Oxley-Acts sind die geschäftsführenden Organe von Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, Kontrollen und Verfahren zur Offenlegung einzurichten. Diese sollen zur Sicherstellung, Verarbeitung und Berichterstattung notwendiger Unternehmensinformationen dienen und zielen auf deren Qualität sowie auf eine zeitgerechte Veröffentlichung finanzieller und nicht finanzieller Berichte ab.¹³⁹ Der Chief Executive Officer (CEO) und der Chief Financial Officer (CFO) sind dazu verpflichtet, die Wirksamkeit der Kontrollen und Verfahren zur Offenlegung schriftlich zu bestätigen (Certification). Ausländische Emittenten sind von dieser Vorschrift nicht befreit. So betrifft bei deutschen, an US-Börsen gelisteten Unternehmen die schriftliche Bestätigung den Vorstandsvorsitzenden und den Finanzvorstand. Bestätigt wird, dass die finanzielle Situation des Unternehmens ordnungsgemäß und richtig dargestellt und alle veröffentlichungspflichtigen Berichte durchgesehen wurden.¹⁴⁰ Mit der Certification, welche mit jedem bei der SEC einzureichenden Bericht abzugeben ist, übernehmen die genannten Gremien die Verantwortung für die Einrichtung und Pflege der Kontrollen sowie für die Richtigkeit der offen gelegten Berichte.¹⁴¹ Die Abgabe der Unternehmensberichte an die SEC erfolgt in der Regel einmal im Jahr, bei Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung vierteljährlich.¹⁴²

Kontrollen und
Verfahren zur
Offenlegung

Die Offenlegungskontrollen und -verfahren, welche durch Section 302 gefordert werden, beinhalten Kontrollen aller drei Zielkategorien des COSO Frameworks, d. h. zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung (Financial Reporting), zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (Operations) sowie zur Einhaltung von Gesetzen (Compliance). Um die Anforderungen des SOX zu erfüllen, müssen Unternehmen die dafür notwendigen Kontrollen identifizieren und fehlende oder unvollständig ausgeprägte Kontrollen bestimmen. Durch Section 302 des SOX werden jedoch nicht alle Bereiche des internen Kontrollsystems nach COSO abgedeckt, sondern hauptsächlich Kontrollen im Hinblick auf die Offenlegung des Unternehmens fokussiert.¹⁴³

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Bestätigungsleistung von Unternehmensberichten durch Section 302 ist die Abgabe eines Berichtes über das interne Kontrollsystem der Finanzberichterstattung, was durch die Vorschriften der Section 404 des SOX geregelt wird. Demnach

Bericht über die
Effizienz und
Funktionsfähigkeit
des IKS

¹³⁹ Vgl. Menzies (2004), S. 38-39

¹⁴⁰ Vgl. Moritz/Gesse (2005), S. 10

¹⁴¹ Vgl. Menzies (2004), S. 40

¹⁴² Vgl. Lanfermann/Maul (2003), S. 351

¹⁴³ Vgl. Menzies (2004), S. 42-43

sind die den Abschluss unterzeichnenden Organmitglieder dazu verpflichtet, ein internes Kontrollsystem einzurichten, welches ihnen wesentliche Informationen über das Unternehmen und seiner Tochtergesellschaften zur Verfügung stellt, insbesondere im Zeitraum der Aufstellung der Abschlüsse.¹⁴⁴ Weiterhin sind die unterzeichnenden Organmitglieder für die Effizienz und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems verantwortlich und haben darüber in den bei der SEC einzureichenden Berichten eine Bewertung abzugeben. Ebenso sind gegenüber dem Abschlussprüfer und dem Audit Committee Unzulänglichkeiten des Kontrollsystems sowie betrügerisches Handeln von Angestellten darzulegen.¹⁴⁵ Die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Finanzberichterstattung muss durch den Abschlussprüfer testiert werden. An dieser Stelle existiert im Vergleich zu den Anforderungen nach Section 302 des SOX ein Unterschied, da die Kontrollen und Verfahren zur Offenlegung lediglich einer Bewertung durch das Management unterliegen.¹⁴⁶

Laut SEC und PCAOB sollte sich die Unternehmensleitung bei der Überprüfung der Effektivität des internen Kontrollsystems an geeigneten Rahmenkonzepten orientieren. Weitgehend empfohlen für die Überprüfung der Wirksamkeit interner Überwachungsmaßnahmen für das Finanzberichtswesen wird das COSO Internal Control-Integrated Framework. Das COSO-Modell beschreibt ein umfassendes Steuerungs- und Kontrollsystem im Unternehmen, durch das ein zielgerichteter und ordnungsgemäßer Ablauf aller betrieblichen Aktivitäten gewährleistet werden soll.¹⁴⁷ Section 404 des Sarbanes-Oxley-Acts bezieht sich jedoch nur auf interne Überwachungsmaßnahmen für das Finanzberichtswesen, wodurch der Rahmen der Kontrollen enger gefasst ist.

COSO

Die Erfüllung der Anforderungen von Section 404 ist für die betroffenen Unternehmen mit einem hohen Implementierungsaufwand bezüglich Zeit und Kosten verbunden. Durch das geforderte interne Kontrollsystem soll verhindert werden, dass aufgrund mangelhafter oder nicht vorhandener Kontrollen fehlerhafte Informationen in die Finanzberichterstattung eingehen. Dazu ist die Implementierung eines komplexen Systems notwendig. Weiterhin setzt dieses umfassende Kontrollsystem einen hohen Wissenstand der Unternehmensleitung voraus, damit die von der SEC geforderten, schriftlichen Erklärungen zu rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen, dem theoretischen Rahmenkonzept zur Effizienzbeurteilung sowie zu deren Prüfung durch den Abschlussprüfer geleistet werden können.¹⁴⁸

Hoher Implementierungsaufwand

¹⁴⁴ Vgl. Lanfermann/Maul (2002), S. 1728

¹⁴⁵ Vgl. ebenda

¹⁴⁶ Vgl. Moritz/Gesse (2005), S. 11

¹⁴⁷ Vgl. Glaum/Thomaschewski/Weber (2006), S. 47

¹⁴⁸ Vgl. Lanfermann/Maul (2002), S. 1728

Im Vergleich zu den neuen Anforderungen des BilMoG sind die Vorschriften hinsichtlich interner Überwachungsmaßnahmen für das Finanzberichts-
wesen durch SOX weiter gefasst und strenger. Wie bereits erwähnt, sind
nach neuem deutschen Recht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften
dazu verpflichtet, die wesentlichen Merkmale ihres internen Kontroll- und
Risikomanagementsystems hinsichtlich der Rechnungslegung in ihrem An-
hang zu beschreiben. Damit besteht jedoch keine Pflicht zur Einrichtung
eines derartigen Systems, sondern lediglich die Beschreibung dessen Merk-
male, soweit ein solches System bereits vorhanden ist. Der Fokus der Be-
schreibungen liegt dabei auf dem Prozess der Rechnungslegung. Eine ge-
wisse Verantwortung zur Systemeinrichtung besteht im deutschen Recht nur
für die Unternehmensform der Aktiengesellschaft. Gemäß § 91 Abs. 2 AktG
hat der Vorstand einer AG ein Überwachungssystem einzurichten, insbeson-
dere zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen, je-
doch ist kein Risikomanagementsystem als Ganzes gefordert. Die zuvor er-
läuterten Anforderungen durch Section 302 und 404 des Sarbanes-Oxley-
Acts sind dagegen spezifischer und im Detail weiter gefasst als das deutsche
Recht. Zum einen besteht die Verpflichtung zur Einrichtung von Kontrollen
und Verfahren zur Offenlegung, zum anderen betrifft der Umfang der zu
bestätigenden Finanzinformationen nicht nur den Jahresabschluss und geht
damit weit über das in Deutschland geforderte Maß hinaus. Auch hierzu-
lande ist der Vorstand dazu verpflichtet, den Jahresabschluss aufzustellen
und zu unterzeichnen. Ebenso hat er darauf zu achten, dass der Abschluss
ausreichende Informationen enthält, um ein den tatsächlichen Verhältnissen
entsprechendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu ver-
mitteln. Eine besondere schriftliche Bestätigung der Finanzinformationen ist
aber nicht gefordert. Ein weiterer Unterschied besteht in der Verpflichtung
zur Überprüfung und Dokumentation des internen Kontrollsystems verbun-
den mit der strengen Aufsicht durch die SEC und dem PCAOB. Insbesonde-
re die Unternehmensleitung ist dazu verpflichtet, das interne Kontrollsystem
bezogen auf die Finanzberichterstattung jährlich zu überprüfen und anhand
von Tests einen Bericht über dessen Effektivität zu veröffentlichen. Diese
Erklärung ist vom Abschlussprüfer gesondert zu prüfen und zu testieren. In
diesem Punkt besteht zwischen den aktuellen Anforderungen nach deut-
schem Recht und den Vorschriften des Sarbanes-Oxley-Acts ein wesent-
licher Unterschied im Bezug zum internen Kontrollsystem.

5. Vergleich der Anforderungen durch BilMoG und SOX

Nachdem die neuen Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes
vorgestellt und mit denen des Sarbanes-Oxley-Acts verglichen wurden, soll
in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte erfol-
gen (vgl. Tabelle 1). Dabei wird insbesondere auf den Wirkungsbereich der

Vorschriften, die erweiterten Offenlegungspflichten zum Jahresabschluss, die Anforderungen an die Unternehmensleitung und -überwachung sowie auf die Einrichtung und Aufgaben von Prüfungsausschüssen bzw. Audit Committees eingegangen.

	BilMoG	SOX
Hintergrund und Ziel des Gesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreichste Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts seit 1985 • Annäherung an internationale Methoden der Rechnungslegung zur Erhöhung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit des handelsrechtl. Jahresabschlusses • Gesetzliche Neuerungen zur Corporate Governance durch Umsetzung der neuen 8. EU-Richtlinie: Schaffung interner und externer Transparenz über Unternehmensleitung und -überwachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefgreifendste Reform des US-amerikanischen Kapitalmarktrechts seit den 1930er Jahren • Als Reaktion auf Unternehmensskandale in den USA wg. Bilanzfälschung/-manipulation • Verbindliches Gesetz zur Verbesserung der Finanzberichterstattung und Unternehmensführung • Schaffung von Vertrauen in die Richtigkeit und Verlässlichkeit der veröffentlichten Finanzdaten, insb. bei den Investoren börsennotierter Unternehmen
Wirkungskreis der Vorschriften zur Corporate Governance	<ul style="list-style-type: none"> • Betrifft auf den Kapitalmarkt ausgerichtete Unternehmen, d. h. alle „kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften“ gem. § 264d HGB • Voraussetzungen liegen vor, wenn Unternehmen i.S.d. WpHG Wertpapiere an einen organisierten Markt ausgeben oder deren Zulassung zum Handel an einem solchen Markt beantragt haben • Je nach Einzelvorschrift zutreffend für: börsennotierte AGs, GmbHs, GmbH § Co. KGs, KGaAs, Genossenschaften, Europäische Gesellschaften, Europäische Genossenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Betrifft alle Unternehmen, die Eigenkapital und Kreditsicherheiten bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht (SEC) registriert haben • D. h. alle US-amerikanischen börsennotierten Unternehmen, sämtliche ausländische Emittenten sowie deren Tochtergesellschaften (extraterritoriale Wirkung) • Darüber hinaus alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Prüfungsleistungen für die genannten Unternehmen erbringen (Pflicht zur Registrierung bei der US-Berufsaufsicht PCAOB)

Tab. 1

Vergleich der Vorschriften zur Corporate Governance gem. BilMoG und SOX

	BilMoG	SOX
Erweiterte Offenlegungspflichten im Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Lagebericht gem. §§ 289 (5) und 315 (2) Nr. 5 HGB • Mit Fokus auf dem Rechnungslegungsprozess • Keine Einschätzung der Effektivität des IKS und Risikomanagementsystems • Pflicht zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung für alle börsennotierten AGs gem. § 289a HGB im Lagebericht oder alternativ auf Internetseite • Inhalt dieser Erklärung: <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechenserklärung zum DCGK gem. § 161 AktG • Praktiken der Unternehmensführung • Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie derer Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Einrichtung und Pflege von Kontrollen und Verfahren zur Offenlegung gem. Section 302 SOX; Schriftliche Bestätigung deren Wirksamkeit durch CEO und CFO gegenüber SEC • Pflicht zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems der Finanzberichterstattung gem. Section 404 SOX; Abgabe eines Berichtes über dessen Effizienz und Funktionsfähigkeit durch CEO und CFO gegenüber der SEC • Pflicht zur Testierung der Wirksamkeit des IKS der Finanzberichterstattung durch Abschlussprüfer • Regelmäßiges Einreichen von bestätigten Unternehmens- bzw. Finanzberichten bei der SEC, die über die „gewöhnlichen“ Abschlussunterlagen hinaus gehen
Maßnahmen zur Berufsaufsicht und Unabhängigkeit von Abschlussprüfern	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsaufsicht bereits existent durch Wirtschaftsprüferkammer • Verbotene Prüfungsleistungen bereits durch §§ 319 und 319a HGB im deutschen Recht verankert • Pflicht zur internen Rotation für den verantwortlichen Prüfer nach spätestens 7 Jahren • Keine entsprechende Maßnahme zur Abkühlphase im deutschen Recht, jedoch Regelung des umgekehrten Falls 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer durch Einrichtung eines PCAOB, bestehend aus Mitgliedern der SEC • Konkretisierung von prüfungsfremden und verbotenen Prüfungsleistungen in Section 202 SOX • Rotation der unterzeichnenden Abschlussprüfer nach spätestens 5 Jahren • Einjährige Abkühlphase beim Wechsel eines Mitglieds des Prüfungsteams in eine Managementposition beim Mandanten

	BilMoG	SOX
Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates bzw. Board of Directors	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes ist gem. § 100 (5) AktG zu beachten, dass es unabhängig ist und über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt • Konkretisierung der Überwachungsaufgaben hinsichtl. Finanzberichterstattung, Abschlussprüfung und unternehmerischen Kontrollsysteme gem. § 107 (3) Satz 2 AktG 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Board of Directors haben Unabhängigkeitskriterium sowie Aufgaben des Audit Committees insgesamt zu erfüllen, wenn ein solches nicht existieren sollte • Verantwortlich für alle wesentlichen Entscheidungs-, Handlungs- und Überwachungsaufgaben; vergleichbar mit deutschem Vorstand und Aufsichtsrat
Einrichtung eines Prüfungsausschusses bzw. Audit Committees	<ul style="list-style-type: none"> • Wurde kein Aufsichtsrat eingerichtet, besteht Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses gem. § 324 (1) HGB • Dann muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses über geforderten Sachverstand verfügen • Aufgaben des Aufsichtsrates sind ganz oder teilweise an den Prüfungsausschuss delegierbar • Keine Möglichkeit der Einreichung anonymer Beschwerden durch Mitarbeiter und Dritte zur Verhinderung fragwürdiger Bilanzierungspraktiken; kein Informantenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Pflicht zur Einrichtung eines Audit Committees; zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Abschlussprüfung jedoch empfohlen • Bestehend aus unabhängigen Mitgliedern des Board of Directors gem. Section 301 SOX • Vorhandensein eines Financial Experts im Audit Committee nicht zwingend, jedoch gem. Section 407 SOX offen zu legen, wenn ein Mitglied als Financial Expert einzustufen ist; andernfalls ist Zusammensetzung des Committees zu begründen • Verhinderung fragwürdiger Bilanzierungspraktiken durch das Einreichen anonymer Beschwerden durch Mitarbeiter und Dritte (Whistleblower Protection) gem. Section 806 SOX

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AMEX	American Stock Exchange
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMJ	Bundesministerium für Justiz
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
EG	Europäische Gemeinschaft
EMEA	Europe, Middle East, Africa
EU	Europäische Union
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
NASDAQ	National Association of Securities Dealers Automated Quotations
NYSE	New York Stock Exchange
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PS	Prüfungsstandard
SEC	U.S. Securities and Exchange Commission
SOX	Sarbanes-Oxley-Act
Tz.	Textziffer
US	United States
USA	United States of America
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

Quellenangaben

A. Fachliteratur

Bundesrat-Drucksache (2008) - Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG), Bundesrat Drucksache 16/10067, Stand: 23.05.2008.

Bundesrat-Drucksache (2009) - Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG), Bundesrat Drucksache 270/09, Stand: 27.03. 2009.

Erchinger/Melcher (2008) - Erchinger, H./Melcher, W.: Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Neuerungen im Hinblick auf die Abschlussprüfung und die Einrichtung eines Prüfungsausschusses, in: Der Betrieb vom 15.02.2008, Beilage 1 zu Heft 07, S. 56-60.

Füser/Wader /Fischer (2008) - Füser, K./Wader, D./Fischer, K.: Corporate Governance, in: Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P. (Hrsg.): Das neue deutsche Bilanzrecht. Handbuch für den Übergang auf die Rechnungslegung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Stuttgart 2008, S. 579-599.

Glaum/Thomaschewski/Weber (2006) - Glaum, M./Thomaschewski, D./Weber, S.: Auswirkungen des Sarbanes-Oxley-Acts auf deutsche Unternehmen: Kosten, Nutzen, Folgen für US-Börsennotierungen, in: Studien des Deutschen Aktieninstituts (Hrsg.), Heft 33, Frankfurt am Main 2006.

Lanfermann/Maul (2002) - Lanfermann, G./Maul, S.: Auswirkungen des Sarbanes-Oxley-Acts in Deutschland, in: Der Betrieb vom 23.08.2002, Heft 34, S. 1725-1732.

Lanfermann/Maul (2003) - Lanfermann, G./Maul, S.: SEC-Ausführungsregelungen zum Sarbanes-Oxley-Act, in: Der Betrieb vom 14.02.2003, Heft 07, S. 349-355.

Melcher/Mattheus (2008) - Melcher, W./Mattheus, D.: Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Lageberichterstattung, Risikomanagement-Bericht und Corporate Governance-Statement, in: Der Betrieb vom 15.02.2008, Beilage 1 zu Heft 07, S. 52-55.

Menzies (2004) - Menzies, C. (Hrsg.): Sarbanes-Oxley Act. Professionelles Management interner Kontrollen, Stuttgart 2004.

Mielke (2005) - Mielke, B.: Defizite in der Unternehmenskontrolle durch den Aufsichtsrat und Ansätze zu ihrer Bewältigung, 1. Auflage, Baden-Baden 2005.

Moritz/Gesse (2005) - Moritz, K./Gesse, M.: Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley-Act auf deutsche Unternehmen, in: Tietje, C./Kraft, G./Sethe, R. (Hrsg.): Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 49, Dezember 2005.

Müller/Thanh Le (2008) - Müller, J./Thanh Le, T.: Corporate Governance am Beispiel der DAX30-Unternehmen, Köln 2008.

B. Elektronische Quellen

BMJ (2009): „Bilanzrecht wird modernisiert“, http://www.bmj.bund.de/enid/524ad5d4eb94c00c4d5dce51f2c9c3ed,0/Bilanzrecht/Bilanzrechtsmodernisierung_1ez.html, 24.04.2009.

Deutsche Börse Group (2009a): „Marktsegmente - Regulierter Markt“, http://deutsche-boerse.com/dbag/dispatch/de/allInstruments/gdb_navigation/listing/10_Market_Structure/20_Markets/50_Official_Market, 25.05.2009.

Deutsche Börse Group (2009b): „Monthly Statistics - April 2009“, [http://deutscheboerse.com/INTERNET/IP/ip_stats.nsf/\(KIR+Monatsstatistik+Kassamarkt\)/B78B70D7276BA569C12575AF005A5534/\\$FILE/fwb_monthly.pdf?OpenElement](http://deutscheboerse.com/INTERNET/IP/ip_stats.nsf/(KIR+Monatsstatistik+Kassamarkt)/B78B70D7276BA569C12575AF005A5534/$FILE/fwb_monthly.pdf?OpenElement), 25.05.2009.

KPMG (2009b): „Corporate Governance nach dem BilMoG“, <http://www.kpmg.de/Themen/7127.htm>, 14.03.2009.

KPMG (2009d): „BilMoG – Reform des Bilanzrechts“, <http://www.kpmg.de/Themen/2631.htm>, 24.04.2009.

KPMG (2009e): „Unabhängigkeit als Qualifikation im Aufsichtsrat“, <http://www.kpmg.de/Themen/7934.htm>, 24.04.2009.

KPMG (2009f): „Einrichtung eines Prüfungsausschusses“, <http://www.kpmg.de/Themen/7936.htm>, 24.04.2009.

NASDAQ (2009): „NASDAQ Global Platform“, <http://www.nasdaq.com/reference/NASDAQ%20Global%20Platform%20%20Fact%20Sheet.pdf>, 09.06.2009.

PwC (2004): „IAS/IFRS - Kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland. Eine Analyse der deutschen Aktien- und Anleiheemittenten vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung“, <http://www.ax-net.de/inhalt/studien/200404pwc.pdf>, 25.05.2009.

PwC (2009a): „Das BilMoG ist durch“, http://www.pwc.de/portal/pub!/ut/p/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4p3tnABSZnFG8Q76kfCRHw98nNT9YP0vfUD9AtyI8odHRUVASUqZ_4!/delta/base4xml/L3dJdyEvd0ZNQUFzQUMvNEIVRS82X0JfQzhE?siteArea=e55aac4c0c589d9&content=e55aac4c0c589d9&topNavNode=49c41154006aee04, 24.04.2009.

World Federation of Exchanges (2009): „Number of listed companies“, <http://world-exchanges.org/statistics/time-series/number-listed-companies>, 26.05.2009.

Das Stralsund Information Management Team (SIMAT)

Das von Prof. Dr. Michael Klotz geleitete „Stralsund Information Management Team“ (SIMAT) ist am Fachbereich Wirtschaft der FH Stralsund angesiedelt. Es bündelt akademische Lehre und Forschung, Weiterbildungsangebote und Projekte im Themenbereich des betrieblichen Informationsmanagements. Informationsmanagement richtet sich auf die effektive und effiziente Nutzung der informationellen Ressourcen eines Unternehmens. Diese Zielsetzung wird heute von verschiedenen spezialisierten Fachrichtungen in der Informatik, der Wirtschaftsinformatik und der Betriebswirtschaftslehre verfolgt. Das SIMAT arbeitet insofern interdisziplinär, wobei die inhaltlichen Schwerpunkte in Kompetenzzentren (Competence Center) fokussiert werden. Im Rahmen des RD&D-Ansatzes (Research, Development and Demonstration) dienen Labore, die mit aktuellen Tools des Informationsmanagements ausgestattet sind, sowohl der fachlichen Arbeit als auch zu Demonstrationszwecken. Eine intensive Kooperation mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten sowie mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und die Mitarbeit in anwendungsnahen Fachorganisationen gewährleisten eine praxis- und lösungsorientierte Vorgehensweise. Die Zusammenarbeit mit Lehrstühlen anderer Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und eine umfangreiche Publikationstätigkeit stellen sicher, dass sich das SIMAT am State-of-the-Art des Informationsmanagements orientiert und diesen mitprägt. Auf diese Weise sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SIMAT in der Lage, anspruchsvolle Konzepte und Lösungen zu konzipieren und zu realisieren.

Das SIMAT versteht sich als Mittler zwischen akademischer Forschung und Lehre auf der einen, und der Wirtschaftspraxis auf der anderen Seite. Diese Transferaufgabe, verankert im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommerns, bildet den Schwerpunkt der Arbeit des SIMAT. Forschung und Lehre werden nicht als Selbstzweck begriffen, sondern führen zu handlungsrelevanten, innovativen Konzepten und Lösungen, die in die Unternehmenspraxis transferiert werden. Die berufliche Weiterbildung bildet hierbei ein wesentliches Element.

Die anwendungsnahe Forschung am SIMAT ist auf eine ökonomische Verwertung hin orientiert. Es sollen Innovationen entwickelt und in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, Fach-Institutionen und Unternehmen in eine nachhaltige und profitable Praxis umgesetzt werden. Hierzu werden eigene F&E-Projekte auf dem Gebiet des Informationsmanagements und Innovationsprojekte mit Partnern durchgeführt. Zudem hat sich das SIMAT auf die betriebswirtschaftliche Begleitberatung bei IT-nahen Technologieprojekten spezialisiert. Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, an

der Lösung praktischer Problemstellungen zu arbeiten und sich so optimal auf das spätere Berufsleben vorzubereiten.

Die studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im SIMAT Einblick in die Arbeitsmethodik sowohl auf wissenschaftlichem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet. Aus den Projekten des SIMAT entstehen zahlreiche Abschlussarbeiten, die den Studierenden der FH Stralsund offen stehen. Das SIMAT bietet zudem eine berufliche Perspektive für Studierende, die sich als wissenschaftliche Mitarbeiter in der anwendungsnahen Forschung qualifizieren wollen.

Das SIMAT beteiligt sich zudem an der Diskussion der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Hierzu werden regelmäßig Arbeitspapiere veröffentlicht, die den Stand der Arbeit des SIMAT in die Öffentlichkeit tragen und zur Diskussion anregen sollen. Das SIMAT lädt zudem andere Wissenschaftler, aber auch Referenten aus der Praxis als Vortragende ein. Auf diese Weise lernen die SIMAT-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie andere interessierte Studierende aktuelle Forschungsergebnisse und praktische Fragestellungen aus erster Hand kennen. Erkenntnisse aus diesen Aktivitäten sowie aus den verschiedenen F&E-Projekten werden systematisch in die Lehre überführt, so dass alle Studierenden von der Forschungsarbeit des SIMAT profitieren können.

Zum Zwecke des ökonomischen Transfers verfolgt das SIMAT den RD&D-Ansatz (Research, Development and Demonstration). Hierzu wird ein Labor als Demonstrationsbereich unterhalten, das einerseits als Testbed, andererseits als Showroom dient.

- Testbed: Im Rahmen des Testbed werden Produkte und Lösungen von Kooperationspartnern des SIMAT in den Bereichen des Informations-, Projekt- und Prozessmanagements betrieben. Auf dieser technischen Grundlage werden im Rahmen von Projekten durch das SIMAT-Team prototypische Lösungen erarbeitet.
- Showroom: Im Showroom werden die erarbeiteten Lösungen und komplexe Nutzungen der verfügbaren Technologie einem Auditorium präsentiert. Hierbei werden sowohl prototypische als auch praktisch erprobte Realisierungen gezeigt.

Kontakt

FH Stralsund • SIMAT • Zur Schwedenschanze 15 • 18435 Stralsund

Ansprechpartner: Prof. Dr. Michael Klotz (Wissenschaftlicher Leiter)

☎ +49 (0)3831 45-6946

✉ michael.klotz@fh-stralsund.de

Verzeichnis der SIMAT-Arbeitspapiere

AP	Datum	Autor	Titel
01-09-001	01.2009	M. Klotz	Datenschutz in KMU – Lehren für die IT-Compliance
01-09-002	02.2009	M. Klotz	Von der Informationsgesellschaft zum Informationsarbeiter
01-09-003	09.2009	L. Ramin M. Klotz	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von IT-Nutzern anhand von COBIT
01-09-004	10.2009	S. Kubisch	Corporate Governance gemäß BilMoG und SOX